

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 21 (1933)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.
Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50.

Olten, den 15. Februar 1933

Nr. 2

21. Jahrgang

Mitteilungen aus den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates vom 18. und 19. Januar 1933.

1. In den Verband aufgenommen werden die neuen, noch im Jahre 1932 gegründeten Darlehenskassen von:

Ringgenberg (Berner Oberland), Ponthaur (Freiburg), Grosdietwil und Altbüron (Luzern), Günsberg (Solothurn) und Mège (Wallis). — Die Zahl der Neugründungen pro 1932 erreicht damit 31 (1931: 25).

2. Die Austrittserklärung der wegen ungenügender Geschäftsführung mit dem Ausschluß bedrohten Darlehenskasse Romont (Freiburg) wird angenommen und beschloffen, der freiburgischen Regierung von der Niederlegung des nach Maßgabe des kantonalen Sparkassengesetzes übernommenen Aufsichtsmandates Kenntnis zu geben.

Unter Berücksichtigung dieses Abganges beträgt die Kassenzahl per Ende 1932: 571.

3. Siebzehn Spezialkreditgesuche im Totalbetrage von Fr. 657,000. — werden nach Entgegennahme eingehender Erläuterungen genehmigt. Es handelt sich vornehmlich um kurzfristige Ameliorationskredite.

Neuerdings wird betont, daß zur Finanzierung von Hypothekendarlehen und langfristigen Gemeindefrediten, Spezialkredite nicht in Frage kommen können und bei den heute langsamer fließenden Einlagen und den erhöhten Rückzügen hinreichender Zahlungsbereitschaft (Liquidität) vollste Aufmerksamkeit zu schenken ist.

4. Die Direktion der Zentralkasse legt in Verbindung mit eingehender Berichterstattung über das verflossene Geschäftsjahr die Jahresrechnung, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1932 vor.

Daraus geht hervor, daß die Bilanzsumme eine Erweiterung von 38,5 auf 38,9 Millionen Franken erfahren hat, die Kreditbeanspruchung der Kassen gestiegen ist, sämtliche Aktiven vollwertig sind, keine besondern Abschreibungen vorgenommen werden mußten und das Schlussergebnis befriedigend ausfiel.

Es ist vorgesehen, das Anteilsheinkapital wiederum zum statutarischen Maximalsatz von 5 % zu verzinsen und vom restlichen Ueberschuß von Fr. 87,456.73 (Fr. 86,054.55 im Vorjahr) neuerdings Fr. 80,000. — dem Reservefonds zuzuschreiben, der sich damit auf Fr. 680,000. — erweitert.

5. Das Aufsichtsratspräsidium orientiert über die im zweiten Semester 1932 von Aufsichtsrat und Treuhandstelle vorgenommenen Revisionen bei der Zentralkasse, die zu keinen besondern Ausfaltungen Anlaß gaben.
6. Das Sekretariat erstattet Bericht über die Außen- und Innenentwicklung der Kassen und das Revisionswesen und konstatiert im Vergleich zu 1931 eine stärkere Zunahme der Kassenzahl, etwas kleinere Fortschritte im Einlagenbestand, geringere Umsatzzahlen und im allgemeinen normale Schlussergebnisse. — 489 Kassen oder 86 % des Jahresendbestandes sind der unangemeldeten fachmännischen Revision unterzogen worden. (442 Kassen oder 82 % im Vorjahr.)

In buchhaltungstechnischer Hinsicht sind erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Die verschärfte Krisis macht sich in einer Zunahme der Zins- und Abzahlungsrückstände bemerkbar, besonders dort, wo schon früher die gute Verwaltungsdiziplin Mangel gelitten hat.

Die verschiedenen Berichte werden unter Dankabstattung an Verbandsleitung und Personal entgegengenommen.

7. Die im Jahre 1932 im Verkehr mit den angeschlossenen Kassen angewandten Zinssätze werden vorläufig nicht geändert, speziell um den Kassen die Aufrechterhaltung einer genügenden Zahlungsbereitschaft zu erleichtern. Bei gleichbleibender Geldmarktlage ist indessen ab 31. März eine Reduktion des Zinssatzes für Normalkredite um ¼ % vorgesehen.
8. Der diesjährige Verbandstag wird, nachdem die französische Schweiz seit 1926 nicht mehr berücksichtigt worden ist, nach Freiburg anberaumt, und zwar auf Montag, den 15. Mai.
9. Der endgültige Kollektiv-Vertrag über die Unfallversicherung der Kassiere wird genehmigt und vom Inkrafttreten mit Wirkung ab 1. Januar 1933 Vormerkung genommen.

Bankenkontrolle.

Das schweizerische Bankwesen ist bisher von größeren Katastrophen, wie sie die gewaltige Krisenwelle der Gegenwart dem ausländischen gebracht hat, verschont geblieben. Neben gesunden Währungsverhältnissen war es nicht zuletzt diese bemerkenswerte Widerstandskraft, welche das Vertrauen in die schweizerischen Geldinstitute im In- und Ausland gestärkt hat. Wohl waren die Verluste auf ausländischen Engagements und industriellen inländischen Positionen verschiedentlich nicht unbeträchtlich. Aus Rückstellungen und Reserven konnten sie aber größtenteils gedeckt werden, so daß die Aktien der meisten größeren und kleineren Institute selbst für das Krisenjahr 1932 nicht dividendenlos ausgehen, sondern im allgemeinen die leicht reduzierte Vorjahresverzinsung genießen.

Von jedem „Wetterleuchten“ aber ist auch das schweizerische Finanzgewerbe verständlicherweise nicht verschont geblieben. So brachte das Jahr 1931, das wegen dem großen Krach der österreichischen Creditanstalt, den Bankenschließungen in Deutschland und der Entwertung des englischen Pfundes noch in frischer Erinnerung ist, insbesondere am Platz Genf einige Ueberraschungen. Dabei spielten allerdings nicht allein wirtschaftliche Momente, sondern auch Treulosigkeit und technische Mängel mit. Der Zusammenbruch der Banque de Genève, einer Lokalbank mit weniger als 100 Millionen Franken Bilanzsumme, hatte eine Vertrauenskrise ausgelöst, die auch auf die übrigen schwächeren Institute übergriff und zu Notfusionen und Aktienzusammenlegungen — wie der schöne Verschleierungsausdruck lautet — führte. Durch das Einschreiten des Kantons Genf und die Beteiligung des Bundes bei der Mittelbeschaffung, sowie dank einer bemerkenswerten Solidaritätsaktion der Groß- und Kantonalkassen, welche sich beim Prioritätsaktienkapital beteiligten, war es möglich, größere Verheerungen zu verhüten und die Publikumsgeelder verlustlos ausgeben zu lassen. Nicht ganz so glimpflich lief es bei der vornehmlich durch Börsenspekulationen notleidend gewordenen Sparkasse Willisau, einer Landbank mit einer Bilanzsumme von ca. 8 Mil-

lionen Franken, ab, wo sich die Einleger mit 75 % ihrer Guthaben abfinden mußten. Hier blieben Staatshilfe und volle Stützung durch andere Geldinstitute aus, während einer kurz darauf in Schwierigkeiten gekommenen aarg. Lokalbank die Wohltaten solidarischen Fühlens der Schwesterinstitute und der Kantonalbank zu statten kamen. Bei den kleinen Instituten mußten diese Unterschiede unwillkürlich den etwas bitteren Eindruck erwecken, daß zur Erhältlichmachung von Außenhilfe vornehmlich eine breite Interessensphäre notwendig sei, während kleine, schwächere Unternehmen mehr Gefahr laufen, dem Schicksal überlassen zu werden, sofern sie nicht an einer starken Organisation einen guten Rückhalt haben. Außer kleinern Erschütterungen bei einzelnen Privatbanken und Lokalbanken (Bank in Montreux, Agassiz Moudon) hatte das verfloßene Jahr keine besondern Ereignisse zu registrieren. Die vom Bund ins Leben gerufene, inzwischen in mäßigem Umfang beanspruchte eidgenössische Darlehenskasse ließ indessen auf das Vorhandensein von vereinzelt schwachen Instituten schließen. Gegen Jahresende verschlechterte sich dann der Aktienkurs bei der im Jahr zuvor „sanierten“ Schweizerischen Diskontbank in Genf (die aus einer Fusion der Union financière und des Comptoir d'Escompte hervorgegangen ist) derart, daß weitere Maßnahmen als unvermeidlich erscheinen mußten. Das 70 Millionen betragende Aktienkapital erwies sich mehr und mehr als nahezu wertlos, und es setzte im Dezember 1932, einem völligen Abgleiten vorgängig, vornehmlich unter Führung des Bundes, welcher im Jahre 1931 mit einem zu 3¼ % verzinslichen Darlehen von 20 Millionen beigesprungen war, eine neue, gegenwärtig im Fluß befindliche Sanierungsaktion ein. Bei derselben werden wiederum die Groß- und Kantonalbanken mithelfen, so daß lediglich die Aktionäre zu den Leidtragenden zählen, den Einlegern von Obligationen-, Depositen- und Konto-Korrent-Geldern aber keine materiellen Nachteile erwachsen. Unter Mitwirkung der Banken soll auch die jüngst notleidend gewordene Volksbank Reiden, wo die Reserven und 50% des Aktienkapitals von einer Million als verloren gelten, saniert werden.

Diese glücklicherweise zwar vereinzelt dastehenden Bank-schwierigkeiten, die sich im Vergleich zum Bankensterben in Amerika wie Dasen ausnehmen, besonders aber die direkte Mithilfe des Bundes bei der Wiederflottmachung der Schweizerischen Diskontbank haben indessen rasch die Frage nach einer verbesserten Kontrolle in den Vordergrund gerückt. Wie man sich gewohnt ist, nach vorgekommenen Unglücken den Ursachen intensiv auf den Grund zu gehen und Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen, so gaben auch die wenigen eingetretenen Bank-schwierigkeiten Veranlassung, nunmehr nach vorbeugenden Mitteln Ausschau zu halten, um dem schweizerischen Bankwesen den bisherigen guten Ruf zu erhalten. Und als ein solches Mittel wird insbesondere eine schärfere Kontrolle angesehen.

Dem Volkscharakter entsprechend hat man bisher dem Bankwesen in der Schweiz eine möglichst freie Entwicklung gelassen und ihm anheim gestellt, die im Interesse soliden Fortkommens gut-scheinenden Einrichtungen selbst zu treffen. Ein Bankgesetz existiert nicht. Die Geldinstitute, die sich zumeist als Aktiengesellschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (Staatsbanken), dann als Genossenschaften, Kommanditgesellschaften, zuweilen als Vereine konstituierten, hatten sich lediglich den für diese juristischen Formen aufgestellten Gesetzesvorschriften zu unterwerfen, d. h. sie genossen eine weite Bewegungsfreiheit, die sicherlich der Ausdehnung und Entwicklung förderlich war. Im Laufe der Zeit bildeten sich indessen aus freien Stücken gewisse Richtlinien hinsichtlich Publizität, Kontrolle, Liquidität, Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital etc. heraus. Und da die meist kleineren Bank-schwierigkeiten der letzten 30 Jahre wohl einige Duzend erreichten, aber nie epidemischen Charakter annahmen, hielt die Gesetzgebung ein Einschreiten nicht für dringend. Auch das im Jahre 1912 in Kraft getretene Eidgenössische Zivilgesetz nahm ebenfalls von besonderen Bestimmungen für die Banken Umgang, sprach jedoch im Schlußtitel 57 von einer spätern bundesrechtlichen Ordnung des Sparkassawesens und legte bis dahin diesbezüglich den Kantonen eine vom Bund zu sanktionierende Regelung nahe. Von diesem Recht haben indessen nur 14 Kantone und Halbkantone Gebrauch gemacht. In 11 Kantonen, nämlich Baselland, Bern, Genf, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Nid-

walden und Waadt fehlen besondere Bestimmungen. Da wiederholt Stimmen laut geworden sind, wonach die in einzelnen dieser Kantone vorgekommenen Unregelmäßigkeiten auf das Fehlen einer Sparkassagesetzgebung zurückzuführen seien, gleichwohl aber von den Kantonen aus nichts vorgekehrt wurde, beschäftigte man sich in Bern mit dem nicht unsympathischen Gedanken einer eventuellen einheitlichen Regelung für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Die kantonalen Gesetze, die vornehmlich zum Schutze der kleinen Sparer geschaffen wurden, haben die Entwicklung der einzelnen Institute keineswegs behindert, sondern vielmehr gefördert und zur Erhaltung der Zuverlässigkeit und Sicherheit beigetragen. Diese Gesetze enthalten vornehmlich bindende Vorschriften nach drei Richtungen. In erster Linie ist der Sparkassabetrieb an eine Konzession der kantonalen Regierung gebunden. Diese bekommt Gelegenheit, durch Einblick in die Statuten und Reglemente sich einigermaßen Rechenschaft über den Geschäftsbetrieb zu verschaffen. In zweiter Linie wird das konzessionierte Institut zu einer Sonderdeckung nach Registerpfandrecht verpflichtet und hat damit erstklassige Aktiven als Spezial-sicherheit für die Spar-einleger auszuscheiden. Schließlich wird eine obligatorische Revision für den Sparverkehr vorgeesehen, die zum Teil von staatlichen Organen, zum Teil von Revisionsverbänden im Auftrag des Staates ausgeführt wird. Daneben enthalten einzelne kantonale Sparkassagesetze noch Bestimmungen über die Veröffentlichung der Bilanzen und die Liquidität. Der Wert dieser kantonalen Sparkassagesetze darf nicht überschätzt, aber auch nicht unterschätzt werden. Das wertvollste Moment daran ist entschieden die Revision, besonders wenn sie durch befähigte Fachleute ausgeführt wird. Das Verantwortlichkeitsgefühl der Leitung wird unwillkürlich gestärkt, die Versuchung, auf Abwege zu geraten, vermindert und bei der Einleger-schaft das Vertrauen erhöht. Vom Standpunkt einer Bankkontrolle aus gesprochen, sind jedoch die Sparkassagesetze, deren Kontrollvorschriften sich ja nur auf den Sparverkehr erstrecken, Stückwerk. Nur dann, wenn der ganze Betrieb periodisch und möglichst unangemeldet geprüft wird, ist der Revisionsdienst vollwertig. Eine neue Lücke ist durch die Schaffung des eidgenössischen Pfandbriefes erkennbar geworden. Diejenigen Institute, welche von der Pfandbriefzentrale Gelder entleihen, sind verpflichtet, von ihren erstklassigen Hypothekartiteln zu verpfänden. Damit wird in Kantonen ohne Sparkassagesetzgebung die Sicherheit für die Spareinleger verringert und für dieselben wie auch für die Obligationen-, Depositen- und Konto-Korrent-Gläubiger verbleiben nur noch die schwächeren Garantien, bzw. bei einem Zusammenbruch ist die Verlustgefahr für die letztgenannten Einlagen größer. In ihrem Jahresbericht von 1931 hat die Schweizerische Nationalbank auf dieses Moment hingewiesen und erklärt:

„Ein schweizerisches Sparkassagesetz ist in der Tat namentlich auch im Hinblick auf die gesetzliche Deckung der Pfandbriefgelder, ein dringendes Gebot geworden.“

Offenbar im Bewußtsein der großen Bedeutung, welche in einem künftigen Bankgesetz — das zur Zeit mehr im Vordergrund steht als ein eigenständiges Sparkassagesetz — der fachmännischen Revision beigemessen wird, hat der Bundesrat das Communiqué vom 26. Januar über seinen Beratungen zur Reorganisation der Schweizerischen Diskontbank unter dem Titel „Bankkontrolle“ herausgegeben. Es soll beabsichtigt sein, die Frage der gesetzlichen Kontrolle der Finanzinstitute in einem Spezialgesetz zu regeln und nicht im Rahmen des gegenwärtig in Revision befindlichen Obligationenrechtes. Von einer direkten staatlichen Aufsicht soll aber Umgang genommen werden, um vor allem die Verantwortlichkeit des Staates für eventuelle, gleichwohl nicht absolut ausgeschlossene Zusammenbrüche fern zu halten. Der Ausweg soll gefunden werden durch Uebertragung des Revisionsmandates an private Treuhandstellen und Revisionsverbände, wobei das Verhältnis beim Verband der bernischen Sparkassen und Lokalbanken wegleitend sein könne.

Diese Verlautbarungen des Bundesrates decken sich mit der Stellungnahme, die der Verband Schweizerischer Darlehensstellen bereits im Jahre 1929 zur Revision des Obligationenrechtes eingenommen hat. Obligatorische, fachmännische Kontrolle, jedoch nicht durch den Staat selbst, sondern durch Revisionsverbände oder Treuhandstellen, d. h. eine Regelung, wie man sie als bewährte Einrichtung auch im Ausland beobachtet, soll das Ziel

sein. Im Anschluß an die am 1929er Verbandstag von Zermatt, und nach einem einschlägigen Referat von Aufsichtsratspräsident Dr. Stadelmann gefasste Resolution, hat der Verband in näher begründeten Eingaben nach der obligatorischen fachmännischen Revision gerufen. Es geschah dies u. a. in folgender Weise:

„Wir empfinden es als wesentlichen Mangel des vorliegenden Gesetzesentwurfes, daß die Vorschriften über die fachmännische Kontrolle nicht enger gezogen sind, als im heutigen Gesetz, während doch die meisten Zusammenbrüche der letzten 30 Jahre nicht zuletzt auf das Fehlen eines zuverlässigen Überwachungsdienstes zurückzuführen sind. Auch hat man z. B. in Deutschland mit der seit 40 Jahren gesetzlich verankerten obligatorischen, fachmännischen Revision für die Genossenschaften nur gute Erfahrungen gemacht. Aus der richtigen Bewertung der fachmännischen Prüfung sind auch die Kontrollvorschriften in einzelnen kantonalen Sparkassagesetzen herausgewachsen. Wie jeder erfahrene Praktiker bestätigen wird, ist den Gläubigern und Genossenschaftlern mit einer fachmännischen Kontrolle weit mehr gedient als mit komplizierten, wesensfremden Bilanzvorschriften.

Wenn auch keine Revision jeglichen Uebelstand zu verhüten vermag, ist jedoch die periodische — und besonders die unangemeldete — Geschäftsprüfung durch Fachleute ein erstes Vorbeugemittel gegen Anregelmäßigkeiten. Die fachmännische Revision wirkt vorbeugend und sanierend. Sie greift Anstimmigkeiten frühzeitig auf und kann einschreiten bevor größeres Unheil unabwendbar wird. Ohne einen gewissen Kontrollzwang wird es auch in der Folge Genossenschaften geben — und zwar vornehmlich solche, welche die fachmännische Prüfung am nötigsten hätten — die sich der im Fortschreiten begriffenen freiwilligen Kontrolle entziehen und durch ihren späteren Zusammenbruch das Ansehen der gutgeführten Organisation schädigen. Wenn unser Verband innert dreißig Jahren noch keinen einzigen Zusammenbruch zu verzeichnen hatte und noch nie ein Einleger bei einer angeschlossenen Kasse etwas verloren hat, ist dies nicht zuletzt auf die fachmännische Verbandsrevision zurückzuführen, die unsere Kassen fast seit der Einführung in der Schweiz kennen. Wir sind auf Grund unserer Erfahrungen von der Notwendigkeit solcher Geschäftsprüfungen so sehr überzeugt, daß uns die gesetzliche Verankerung eines beschränkten Obligatoriums in hohem Maße als wünschenswert erscheint. Auch der interna-

tionale Agrarkongreß von 1931 in Prag, der sich in besonderer Weise mit dem Revisionswesen bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften befaßte, hat in einer einhellig angenommenen Resolution dem Wunsche Ausdruck gegeben, die obligatorische fachmännische Revision möchte in allen Ländern auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden.“

Sowohl bei der ständerätlichen Kommission als auch im Plenum der Ständekammer wurde indessen auf diesen Vorschlag nicht

eingetreten, mit der Begründung, man wolle keinen Zwang ausüben. Daß der gemachten Anregung jedoch nicht jede Berechtigung abgesprochen werden kann, dürften die Ereignisse der letzten Jahre gezeigt haben; denn es steht außer Zweifel, daß verschiedene Anregelmäßigkeiten durch eine zuverlässige Außenkontrolle hätten verhütet werden können. Ob nun der Gedanke in einem Spezialgesetz oder aber im Obligationenrecht Unterkunft findet, ist gleichgültig, wichtig aber ist, daß eine obligatorische Revision gesetzlich verankert wird.

Was heute aus der Zeitnotwendigkeit heraus vom Bundesrat postuliert und für zweckmäßig befunden wird, besitzen die Raiffeisenkassen bereits seit ihrem Aufkommen in der Schweiz, indem sie sich schon im Jahre 1902 zu einem Revisionsverband zusammengeschlossen haben. Erst verschiedene Jahre später vereinigten sich in einigen Kantonen auch Sparkassen und Lokalbanken zu Revisionsverbänden, wobei jedoch das Netz kein geschlossenes war. Indessen sind in den letzten Jahren namhafte Fortschritte gemacht worden, und es kann denn auch eine kommende Gesetzgebung auf Grundlagen aufbauen, die sich in der Praxis bewährt haben. Die Raiffeisenkassen werden einer kommenden eidgenössischen Bankkontrolle ohne Besorgnis entgegensehen. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß der bisherige Revisionsdienst durch den Verband, wie bereits von einer Reihe von Kantonen mit Sparkassagesetzgebung, auch vom Bund anerkannt wird, und keine wesensfremden Bilanzvorschriften aufgestellt werden. Nachdem sich die Verbandskontrolle während mehr als drei Jahrzehnten über ihre Zweckmäßigkeit ausgewiesen hat und auch von Fachleuten als zuverlässig anerkannt ist, darf die Genehmigung als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Denkspruch.

Siehe, voll Hoffnung vertraust du der Erde den goldenen Samen Und erwartest im Lenz fröhlich die keimende Saat. Nur in der Furche der Zeit bedenkst du dich, Saaten zu streuen, Die, von der Weisheit gesät, still für die Ewigkeit blühen. *(Schiller)*

Warum lege ich meine überschüssigen Gelder bei der Raiffeisenkasse an?

1. Weil die Raiffeisenkasse auf soliden, bestbewährten Grundsätzen ruht und ich sicher bin, meine Einlagen im Bedarfsfalle 100prozentig zurückzuerhalten; denn so lange Raiffeisenkassen in der Schweiz bestehen, hat noch nie ein Einleger bei einer dem Verbands angeschlossenen Kasse einen Rappen verloren.
2. Weil ich weiß, daß die der Raiffeisenkasse anvertrauten Gelder solid verwertet werden und dazu dienen, strebsamen, kreditwürdigen Mitbürgern des Dorfes zu vorteilhaftem Kredit zu verhelfen und ihnen so das Fortkommen erleichtert wird.
3. Weil mir die Raiffeisenkasse eine, den Geldmarktverhältnissen entsprechend gute Verzinsung gewährt.
4. Weil das Geschäftsgeheimnis gewissenhaft gewahrt wird.
5. Weil mir die Raiffeisenkasse auch außerhalb der Bankschalterstunden, besonders am Abend, wenn ich die berufliche Tagesarbeit beendigt habe, zur Verfügung steht.
6. Weil mich der Raiffeisenkassier immer freundlich empfängt, zuvorkommend bedient und stets ein gutes Wort für mich übrig hat.
7. Weil die Raiffeisenkasse nicht nur ein solides, fachmännischgeprüftes Geldinstitut, sondern auch ein edles, gemeinnütziges Werk ist, das Zusammengehörigkeitsgefühl im Dorfe weckt, Friede und Eintracht fördert und so Heimatliebe und Echollentreue begünstigt.
8. Weil die Gewinne der Raiffeisenkasse nicht für Dividenden und Tantiemen Verwendung finden, sondern in einem unteilbaren Reservefonds gesammelt werden, dessen Erträgnis vornehmlich zur Verbilligung der Schuldzinsen dient.
9. Weil unsere Gemeinde durch die Kräftigung der Raiffeisenkasse mit den Jahren einen neuen, guten Steuerzahler bekommt, bei dem wir nicht zu befürchten haben, daß er plötzlich abreißt, wenn er über ein schönes Vermögen verfügt.
10. Weil Verwaltungs- und Aufsichtsrat der Raiffeisenkasse aus Gemeinfinn und Nächstenliebe ihre Tätigkeit als unbesoldetes Ehrenamt ausüben und es deshalb angenehme Pflicht ist, sie in ihrer opferfreudigen Arbeit tatkräftig zu unterstützen.

Formalitäten.

Formalitäten! Sie sind manchem Kassier ein Greuel, sie sind ein häufiger Konfliktstoff zwischen Volk und Behörden, zuweilen auch zwischen Kassaorganen und Verbandsrevisor. Und doch, wie oft scheitert der Erfolg eines Prozesses, die rechtliche Anerkennung einer Schuldverpflichtung an einer einzigen nicht beachteten sogenannten Formalität, an „einem Haar in der Suppe“, das der gewandte Advokat herausfindet. In sehr vielen Fällen sind Formalitäten nicht der willkürlich verlangte „i“-Punkt, sondern das ausschlaggebende Moment, ob eine Schuldverpflichtung gültig oder nicht gültig ist, ob der Bürge zur Zahlung verhalten oder aber, wenn er böswillig ist, ausschlüpfen kann. Mit der Vernachlässigung einer einzigen Formalität, die zwar in Wirklichkeit keine solche ist, sondern ein ausschlaggebender Bestandteil für das rechtliche Zustandekommen einer Verpflichtung, können unter Umständen große Verluste riskiert werden. Gewiß, wir haben glücklicherweise besonders auf dem Lande noch ein schönes Stück jener auf Treu und Glauben abstellenden Moral, die nicht auf alle Schliche und Tricks eingestellt ist, sich nicht leichtherding eines eingegangenen Engagements entzieht und zum juristischen Berater Zuflucht nimmt, damit er womöglich einen mehr oder weniger stichhaltigen Vorwand zum Auskneifen herausfinde. Und doch scheint die wirtschaftliche Krisis, das erschwerte Fortkommen, die Not der Zeit, da und dort auch die Moralauffassung zu lockern und die Zahl der Ränkesüchtigen zu vermehren, denen es weniger an Ehr und gutem Namen, als an einem mehr oder weniger einwandfreien Durchschlagen liegt.

Und da heißt es, vor allem auch und von Anfang an den vielverpönten sogenannten Formalitäten, speziell im Verkehr mit Schuldner und Bürgen vollste Aufmerksamkeit schenken und nicht leichtherding nach persönlichem Gutdünken handeln, sondern nach den gesetzlichen Vorschriften und den durch die richterliche Praxis gegebenen Wegleitungen. Es gibt nicht ein ländliches und ein städtisches Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht, sondern nur ein schweizerisches, allgemein verbindliches. Und wer sich dagegen verstößt, heiße er Handelsmann oder Industrieller, Handwerker oder Gewerbetreibender, Bauer oder Arbeiter, Vorsteher einer Großbank oder Leiter einer einfachen ländlichen Darlehenskasse, hat die gleichen Konsequenzen zu befürchten. Wenn deshalb der Verbandsrevisor Richtigbefundsanzeigen verlangt, auf Vollständigkeit der Belege dringt, gesetzeskonforme Ordnung der Bürgschaften fordert, die Avisierung der Erstschildner von hinterlegten Namenspapieren, Versicherungspoliceen, empfiehlt, zu strengen Beobachtungen der Fristen bei Bürgschaftskündigungen einläßt etc., dann ist er kein Formalitätenreiter, sondern ein gewissenhafter Funktionär, ein Freund der Kasse, der sie vor Unannehmlichkeiten und Verlusten bewahren will, ein Mann, der für Ansehen und gutes Fortkommen der betreffenden Kasse und damit der Gesamtbewegung besorgt ist.

Deshalb Respekt vor den sogenannten Formalitäten, hinter denen sehr oft große materielle Fragen verborgen sind, Respekt auch dann, wenn man die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht ohne weiteres im ersten Moment einseht!

Seidenraupenzucht.

Gerne möchte ich mit meinen Zeilen den Interessenten für die Seidenraupenzucht Aufklärung auf Grund selbstgemachter Erfahrungen im *S i m m e n t a l* bieten. Bereits vor sechs Jahren war das Problem, ob die Schweiz zur Zucht geeignet sei oder nicht, in der „N. 3. 3.“ mit für und wider mehrmals behandelt. Ich glaubte auf verschiedene Inzerate hin, mit einer Anlage einen Nebenverdienst zu schaffen und richtete eine Plantage von zweitausend Stück Pflanzen vorschriftsgerecht ein. Es erfordert dies einen speziell günstigen Boden, der wohl wie für keine andere Pflanze mit verschiedenem Dünger behandelt werden muß. Um eine möglichst lebensfähige Anlage zu erstellen, setzte ich dreijährige Pflanzen und brachte von den zweitausend Stück ungefähr siebzehnhundert Stück durch; dreihundert standen ab. Die Pflanzen beanspruchen nach allen Seiten viel Raum, um der späteren Entwicklung nicht hinderlich zu sein. Um mit der ganzen Sache als

Neuling Erfolg zu haben, wurde ich Mitglied der Deutschen Seidenbauzentrale, die mit periodisch erscheinenden Zeitschriften die Seidenraupenzüchter unterstützt. Die Artikel waren sehr lehrreich. Wer s. 3. Abonnent der Zeitschrift war und die Pflanzen von der Zentrale bezog, hatte auch die Gelegenheit, die gezüchteten Kokons zu einem gesicherten Preise abzuliefern. In der Zeitschrift waren auch mehrmals Rentabilitätsberechnungen aufgestellt. Nach der Größe meiner Anlage von ungefähr 1700 Pflanzungen hätten sich nach unserer Berechnung von Bodenzins, Arbeit, Dünger etc., ungefähr Fr. 800.— bis 1000.— pro Jahr ergeben sollen; sicherlich ein ansehnlicher Betrag für eine Kapitalanlage von ungefähr 1000 Franken. Meine Pflanzen entwickelten sich nicht wie gewünscht und machten vom Frühjahr bis Herbst nur wenig Laub, so daß ich für eine Anschaffung von Raupeneiern, auch für ein kleines Quantum zu wenig Futter gehabt hätte. Die Fütterung der Raupen von ungefähr sechs Wochen bis zum fertigen Kokon erfordert exakte Arbeit. Am Anfang genügt ein zweimaliges Füttern, später 6—7mal im Tag in genauen Zeitabständen, und für jede Fütterung frisches Laub, so daß eine mittlere Plantage und Fütterung nicht bloß als Nebenarbeit verrichtet werden kann, sondern zur Hauptarbeit gezählt werden muß. Im ersten Winter sind von meinen 1700 Pflanzungen neuerdings 300 abgestanden, so daß sich meine Rentabilitätsberechnung von meiner Anlage um ein wesentliches verschlechterte. Der zweite Sommer, der für die Pflanzungen äußerst ungünstig war, brachte wiederum wenig Laub. Das Treiben fängt spät an, hat allerdings den Vorteil, daß das Laub bis Mitte November schön grün bleibt, wenn alle Laubbäume und Pflanzen bereits entblättert sind. Das spärliche Laub des zweiten Sommers hinderte mich neuerdings, Eier kommen zu lassen, die von der Seidenzentrale bezogen werden konnten. Also blieb auch das zweite Jahr ohne Erfolg. Im darauf folgenden Frühjahr waren neuerdings zweihundert Pflanzen, obschon alle über einen Meter hoch und erstarbt waren, abgestanden, so daß ungefähr die Hälfte der angekauften Pflanzen wegfielen. Im dritten Sommer, im Jahr 1930, war bereits die allgemeine Krisis ausgebrochen, die auch die Seide stark ergriff und ein Absatz für die Kokons keine Aussicht mehr bestand, so daß ich von einer Neueinrichtung für Fütterung der Raupen und abtöten der Kokons verzichtete.

Bereits im Jahre 1930 hatten die tessinischen und italienischen Seidenraupenzüchter Schwierigkeiten, den Jahresertrag abzusetzen. In der Schweiz besteht keine Firma, die die Kokons weiter verarbeitet, so daß man auf den Export angewiesen ist. Wie schwer der heute ist, weiß jedermann. Es dürfte heute am wenigsten am Plage sein, eine Seidenraupenzucht anzupflanzen. Im Jahre 1929 galt 1 Kilo Kokons, Farbe weiß, diese sind die besten, Fr. 25.—; heute dürfte der Weltmarktpreis Fr. 6.— bis 8.— sein, so daß sich gar keine Rendite mehr ergibt. Auch in Ländern mit heißem Klima, wo die Seidenraupenzucht eigentlich heimisch ist und die Pflanzen dem harten Winter nicht ausgesetzt sind, ist heute keine Rendite mehr zu finden. Der italienische Ministerpräsident Mussolini schritt bereits im letzten Jahre mit einem Erlass ein, wonach keine Maulbeerbäume vernichtet werden dürfen, nachdem in gewissen Gegenden Italiens wegen Unrentabilität bereits eine Ausreutung stattgefunden hatte. Ob eine Besserung in der Seidenraupenzucht zu erwarten ist, erscheint fraglich, und dies nicht zuletzt in der Schweiz.

Durch die angeführten Ereignisse gezwungen, meine Anlage aufzugeben, ist für mich die Frage der Seidenraupenzucht — auch wenn bessere Verhältnisse eintreten sollten — ein für allemal erledigt. Hände weg! A. Glauser.

Gebühren bei der Errichtung von neuen Grundpfandrechten.

In einer interessanten Broschüre, die vor zwei Jahren als „Wegleitung für die Uebernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes“ von D. Herren, ing. agr. (heute soloth. Bauernsekretär), verfaßt und vom Schweiz. Bauernsekretariat, Brugg, herausgegeben wurde, ist auch eine Zusammenstellung der in den einzelnen Kantonen erhobenen Gebühren bei der Errichtung von Grundpfandrechten enthalten.

Daraus ergibt sich, daß trotz vereinheitlichtem Schweiz. Zivilgesetz, wodurch seit 1912 für die ganze Schweiz die nämlichen Grundpfandarten (Gült, Schuldbrief und Grundpfandverschreibung) vorgeschrieben sind, in den Erstellungskosten eine arge Bunt-scheckigkeit besteht. Vielfach setzen sich die Kosten aus den Gebühren für die ausfertigenden Amtsstellen (Notar, Bezirksschreiber, Gemeindefschreiber, Grundbuchverwalter) und mehr oder weniger hohen Registrier- und Erstellungsgebühren für den Staat zusammen. Zwischen den Tiefst- und Höchstansätzen variieren die Kosten für einen Schuldbrief von Fr. 10,000.— von Fr. 9.— im Kanton Appenzell A.-Rh und Fr. 225.— im Kanton Genf. Daneben sind die Kosten am größten in den Kantonen Tessin und Freiburg, wo Fr. 133.— bzw. Fr. 132.50 bezahlt werden müssen, während die gleiche Dienstleistung dem Schuldner in den beiden Appenzell und den Urkantonen auf höchstens Fr. 15.— zu stehen

kommt. Zu den „teuern“ Kantonen zählen daneben Bern, Luzern, Baselstadt, Waadt, Wallis und Neuenburg, wo über 50 Franken berechnet werden.

Die Verschiedenheit des Kostenpunktes hängt z. T. von der Zuständigkeit für die Beurkundung ab. Wo das Stipulationsrecht Berufsnotaren vorbehalten ist, sind die Gebühren in der Regel höher als dort, wo z. B. der Gemeindefschreiber als gleichzeitiger Grundbuchverwalter die Arbeit besorgen kann. Dazu kommt, daß in letzteren Fällen für den Schuldner noch anderweitige Spesen- und Zeiterparnisse resultieren. Indessen beträgt der Gebührenanteil des Staates oft weit mehr als derjenige des Notars; so z. B. fallen in Genf dem Notar 1/2 %, dem Staat aber nahezu 2 % zu.

Die eingangs erwähnte Uebersichtstabelle präsentiert sich folgendermaßen:

Kantone	Für die öffentliche Beurkundung sind zuständig:	Gebühren für Erziehung eines neuen Pfandrechtes bei einer Pfandsumme von Fr.			Bemerkungen
		10 000	20 000	50 000	
Zürich	Notar	Fr. 23.—	Fr. 50.50	Fr. 140.50	Werden Pfandrechte in Verbindung mit Käufen errichtet, kann die Beurk.-Gebühr bis auf 1/2 reduziert werden.
Bern	Notar	62.50	125.—	312.50	
Luzern	Patentirte Gemeindefschreiber, Substitut und beidigter Anwalt mit luzernischer Anwaltsprüfung.	ca. 60.—	75.—	90.—	Außerdem kleinere Gebühren für Stempel, Frankatur usw.
Uri	Notar	15.—	30.—	75.—	
Schwyz	Notar	(¹) 13.— (²) 8.—	(¹) 16.— (²) 11.—	(¹) 22.— (²) 17.—	Die Beurkundungsgebühren werden je nach der Wichtigkeit des Geschäftes bestimmt.
Obwalden	Landschreiber und in jeder Gemeinde 2—3 hierfür bezeichnete öffentliche Schreiber.	(¹) 12.30 (²) 9.—	(¹) 18.80 (²) 13.60	(¹) 37.60 (²) 23.—	
Nidwalden	Amtsnotar, Gerichtsschreiber, Landschreiber, Gemeindepräsident und Gemeindefschreiber.	20.—	40.—	100.—	
Glarus	Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Anwälte, Ortsgemeindepräsidenten und Ortsgemeindefschreiber.	22.—	37.—	82.—	
Zug	Einwohnerschreiber.	(¹) 30.— (²) 15.—	(¹) 60.— (²) 30.—	(¹) 150.— (²) 75.—	Diese Gebühren verstehen sich nur für eine Grundbuch-Nummer; für jede weitere Nummer wird ein Zuschlag von 1 Fr. erhoben.
Freiburg	Notar	132.50	257.50	572.50	
Solothurn	Amts-schreiber	ca. 15.—	25.—	55.—	Bei Grundpfandverschreibungen ist eine Grundtage von 4 Fr. und je Grundstück eine Gebühr von 6 Fr. zu entrichten.
Baselstadt	Notar	(¹) 51.— (²) 41.—	(¹) 77.— (²) 67.—	(¹) 155.— (²) 145.—	
Baselrand	Gemeindefschreiber und Bezirksschreiber	17.—	27.—	57.—	Bei Grundpfandverschreibungen ist eine Grundtage von 4 Fr. und je Grundstück eine Gebühr von 6 Fr. zu entrichten.
Schaffhausen	Grundbuch-Verwalter und Gemeinderats-schreiber	17.—	35.—	80.—	
Appenzell A.-Rh.	Gemeindefschreiber	(¹) 9.— (²) 3.—	(¹) 11.— bis 4.—	(¹) 13.—	Staatsgebühr 1 1/2 Promille, für Schuldbriefe zu Gunsten des Verkäufers nur 1 Promille.
Appenzell S.-Rh.	Innerer Landesteil: Landschreiber, Oberegg: Bezirksschreiber	(¹) 11.— (²) 5.—	(¹) 14.— (²) 5.—	(¹) 14.— (²) 5.—	
St. Gallen	Grundbuchverwalter	(¹) 42.— (²) 14.50	(¹) 77.— (²) 24.50	(¹) 167.— (²) 47.—	Staatsgebühr 1 1/2 Promille, für Schuldbriefe zu Gunsten des Verkäufers nur 1 Promille.
Graubünden	Kreisnotar und Grundbuchverwalter	ca. 25.—	55.—	105.—	
Aargau	Notar und die zur öffentlichen Beurkundung berechtigten Gemeindefschreiber	47.—	77.—	157.—	Staatsgebühr 1 1/2 Promille, für Schuldbriefe zu Gunsten des Verkäufers nur 1 Promille.
Schurgau	Notar, Gemeinderats-schreiber und Grundbuchverwalter	25.—	50.—	120.—	
Tessin	Notar	133.—	278.—	683.—	Staatsgebühr 1 1/2 Promille, für Schuldbriefe zu Gunsten des Verkäufers nur 1 Promille.
Waadt	Notar	86.—	159.—	318.—	
Wallis	1. Notar 2. Der Steuerregisterhalter der Gemeinde, wenn der Wert des Vertragsgegenstandes Fr. 1000 nicht übersteigt	(¹) 79.— (²) 66.—	(¹) 149.— (²) 136.—	(¹) 394.— (²) 381.—	Staatsgebühr 1 1/2 Promille, für Schuldbriefe zu Gunsten des Verkäufers nur 1 Promille.
Neuenburg	Notar	76.—	106.—	136.—	
Genf	Notar	225.—	448.—	1117.—	

¹) Schuldbrief und Gült. ²) Grundpfandverschreibung

Von kommender Gartenarbeit.

Langsam beginnt die steigende Sonne dem Winter seine Herrschaft streitig zu machen; wir wollen es aber nicht vergessen, daß der greise Schneemann sich noch bäumt und krümmt, erst dann das Feld räumt. Nur nicht eilen mit der kommenden Gartenarbeit, auch nicht im Gemüsegarten. Sind die nötigen Sämereien

beschaffen, dann laßt uns noch Zeit zu einer Ueberlegung: auch im Gemüseland ist Wechselwirtschaft am Platze. Man wechsle in erster Linie zwischen Pflanzen mit Tief- und Flachwurzeln. Mit einem alljährlichen Fruchtwechsel entlockt man dem Boden sicher bessere Ernten, eine gesunde Ware und hat weniger Ungeziefer und Krankheiten, denn auch beim Gemüse sind es die schlechten „Früchte“ nicht, daran das Ungeziefer mit erster Liebe nascht. Als

Kleines Schema eines Fruchtwechsels dürfte sich empfehlen: im ersten Jahr Kohl, krautartige Gemüsepflanzen, Salat; im folgenden pflanze man auf diesen Beeten Wurzelgemüse (Karotten, Sellerie, Möhren); im dritten Jahr dann Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen) und Zwiebeln. Stellen wir die Sameneinkäufe nach einem solchen Dreifeldersystem zusammen. Sollte der März mit voraussichtlich gutem Wetter Einzug machen, so darf mit einer Aussaat von Früherbsen begonnen werden. Im Mistbeet, da kann man schon zuversichtlicher eine Aussaat wagen: Sellerie, Lauch, Tomaten, Spinat, Salat, Radieschen lassen sich in jener geschützten Wärme schon in Keimung treiben. Wer Freund frühen Neuseeländer-Spinates ist, der stelle eine Aussaat in Töpfen ins Mistbeet; zu seiner Freude kann er dann schon im April stark bewurzelte Pflanzen ins bereit stehende Beet verpflanzen (natürlich möglichst mit Topfballen) und ist einer Frühernte sicher.

Sonnige Tage locken auch in den Ziergärten. Bei den Laubgehölzen ist ein angemessenes Zurückschneiden und hier oder dort ein bescheidenes Auslichten am Platz. Man Sorge aber immer für die Erhaltung der typischen Formen der Gesträucher. Bei Ribisarten, die meistens ihren künftigen Blüten schmuck an den Zweigspitzen aufbrechen, da hüte man sich vor dem Zurückschneiden um diese Jahreszeit; das Versäumte kann ohne Schaden nach der Blütenperiode nachgeholt werden. Auch der Ziergarten ist für Düngung empfänglich; das kann zu dieser Jahreszeit schicklich und gut mit Torfmüll oder auch Holzasche geschehen. Die Topfpflanzen im Zimmer bedürfen jetzt sehr der Pflege. Anfangs März kann man, wo es nötig und angezeigt erscheint, die ersten Umtopfungen vornehmen.

Im Obstgarten beginnt's ebenfalls nach Arbeit zu rufen. Und der erste Ruf heißt: Pflanz Obstbäume! Aber pflanzen wir mit Sortenauswahl, ganz gesunde Ware. Mit schlechtem Gemüse schaden wir uns vielleicht ein Jahr, mit einem schlechten Baum einer schlechten Sorte aber ein ganzes Menschenalter. Ältere Bäume sind immer wieder der Reinigung dankbar, dem Freimachen von Moos und Flechten, dem Entfernen abgestorbener Holzest. — Noch etwas! Mein Heimattal, das liebe luzernische Seetal, war vor zwei Jahrzehnten jeden Frühling ein Paradies, ein Blütengarten, ein Blumenmeer. Als dann die Milchpreise stiegen, da wurde der letzte Quadratmeter Boden der Graswirtschaft zugeführt. Die alten Hecken an den Hofgrenzen kamen unter die Axt, die stolzen Eichen am See fielen der Geldliebe zum Opfer, die Eichen gaben im Weltkrieg Holz zu Gewehrschäften ins Ausland. Aber von dieser Zeit an fingen die Obstbäume zu kränkeln an. Der kalte Winter 1928/29 tat dann noch das seinige. Mit dem Abholzen der Hecken öffnete man dem größten Feind der Obstbäume, der Zugluft, Tür und Tor, vertrieb die gefiederten Säger und Insektenvertilger aus ihren liebsten Wohnstätten, beeinträchtigte das Heer der Bienen in seiner Sammeltätigkeit, denn es liebt Windschuss und muß durch das Fehlen der Bäume manch nektarspendendes Blümlein entbehren. Eine Hecke im freien Feld, selbst eine Zierhecke im Garten, sie haben ihren Zweck für den Obstbau, für die Bienezucht, für Vogelschuss, ja für das Gedeihen vieler Pflanzen. Wollen wir wieder vermehrt sonnige, blühende und wonnige Frühlingszeit, dann darf die Pflege der Hecke nicht gering geschätzt oder gar vernachlässigt werden. J. E.

Zwei amtliche Warnungen vor den Bausparkassen.

Im Dezember 1932 hat das Bezirksamt des st. gallischen Seebezirkes in Uznach eine offizielle Warnung erlassen, indem es auf Grund eingegangener, zahlreicher Beschwerden der Presse folgende Mitteilung zugehen ließ:

Es mehren sich in letzter Zeit die Klagen gegen die sogenannten modernen Kreditgenossenschaften (Bausparkassen, Ablösungskassen, Zwecksparkassen etc.). Die Leute schließen mit diesen Gesellschaften sogenannte Darlehensverträge ab und haben die Auffassung, daß ihnen die Darlehensbeträge sofort ausbezahlt werden. Die Leute übertreiben, daß sie sich durch den Abschluß solcher Verträge nicht nur zu einer Aufnahmetaxe, sondern auch für monatliche Ratazahlungen verpflichten. Diese Monats-

raten können überhaupt oft nicht aufgebracht werden. Die Leute übersehen weiter, daß sie sich verpflichtet haben, solche Monatsraten für längere Zeit zu leisten, und daß sie erst nach Ablauf der Wartezeit „zur Zuteilung“ kommen können. Bei dieser Zuteilung ist es wiederum mehr oder weniger Glückssache, wer für ein solches Darlehen zuerst zum Bezuge kommt.

Enttäuscht und erbittert gegen die Organe und Akquisiteure dieser Neugründungen, wird jeweils von den sich betrogen Fühlenden der Strafrichter angerufen, dem zugemutet wird, für Abhilfe zu sorgen, d. h. die bereits bezahlten Beträge hereinzuholen und den abgeschlossenen Vertrag zu lösen. Bedauerlicherweise befinden sich unter den Hereingefallenen meistens Leute, die sich in arger Not befinden und als letzte Rettung ihre wenigen Franken für die Ausnahmegebühren und die erste Monatsrate ausgeben. Sie sind oft nicht einmal in der Lage, die nächstfälligen Monatsraten, die ihnen das ersehnte Darlehen auch nicht bringen, zu leisten.

Bei diesen Erscheinungen ist die Mahnung wohl gerechtfertigt, daß Leute, die im Begriffe stehen, solche Verträge abzuschließen, sich vorerst vergewissern sollen, was für Verpflichtungen sie eingehen, und wie es sich mit dem Darlehen verhält, d. h. wann dasselbe zur Auszahlung gelangen kann. Die bisherigen Feststellungen über solche Rassen legen eine ernstliche Prüfung nahe. Das nachträgliche Schimpfen und Wettern ist unnützlich, wenn man so leichtfertig vertraglich sich verpflichtet hat. Wer sich in der Sache nicht auskennt, soll sich vor Unterzeichnung des Vertrages bei erfahrenen Leuten gehörig erkundigen. Die nachträgliche Beratung bringt nur Enttäuschungen und eine teure Lehre.

In der st. gallischen Großrats-sitzung vom 31. Januar 1933 wurde eine Motion Koller erheblich erklärt, in welcher der Regierungsrat eingeladen wird, über die Tätigkeit der Bausparkassen und deren Kontrolle, sowie über die Sicherung der Mitgliederguthaben Bericht zu erstatten.

Der Justizchef, Nat.-Rat Grüenfelder, nahm die Motion zur Prüfung entgegen und betonte, daß die Bausparkassen eine Gefahr in sich bergen, auf die das Volk aufmerksam gemacht werden muß. Die Propaganda beweist, daß nicht die Uneigennützigkeit die Triebfeder ist. Die Verträge sind kompliziert. Eine Zeit, in der das Darlehen gewährt werden wird, kann nicht garantiert werden. Bleibt die Zahl der Teilnehmer klein, geht es lange bis das Kapital erhältlich ist. Diese Unternehmen führen zu Unrecht den Namen Sparkassen. Die Sicherheit ist mangelhaft. In Deutschland gingen in einem Jahre 30 Millionen verloren. Das Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung ist unbestritten. Es wäre Sache des Bundes, hier vorzugehen. In Bern erachtet man die Bausparkassen als vorübergehende Erscheinung, so daß es sich nicht lohne, den eidgenössischen Gesetzesapparat in Bewegung zu setzen.

Eine ausländische Stimme zur Inflation und Freigeldfrage.

Da auch in der Schweiz die Frage der Inflation in gewissen Köpfen spukt und als Krisenbeseitigungsmittel gepriesen wird, mag es lehrreich sein, zu vernehmen, was dazu im Ausland gesagt wird, wo man bereits einmal eine solche Währungs-katastrophe mitgemacht hat.

Bekanntlich strengt sich speziell Deutschland, das von der Krise besonders scharf heimgesucht ist und nun schon seit Jahren über 5 Millionen Arbeitslose zählt, krampfhaft an, die auf Gold lautende Währung intakt zu halten. Unter gewaltigen Anstrengungen und großen Opfern, die das Volk auf sich genommen, wenn das Land nur vor einem zweiten Währungszusammenbruch verschont bleibt, ist das Durchhalten auch gelungen. Seit zirka einem halben Jahre macht die Golddeckung, die zeitweise unter 24 % gesunken war, wieder kleine Fortschritte, was Vertrauen weckte, gehäufte Notizen aus den Schlupfwinkeln hervorlockte und auch zur Heimholung von Auslandsguthaben führte. Aber auch in Oesterreich, der Tschechoslowakei und andern Staaten, die bereits

eine Inflation durchgemacht haben, sehnt man sich nach nichts weniger als nach einer zweiten Auflage. So schreibt das deutsch-mährische Genossenschaftsblatt in Brünn:

„Vor einer Inflation, d. h. einer Vermehrung des Banknotenumlaufes ohne hinreichende Deckung, muß ernstlich gewarnt werden. Die Landwirtschaft könnte daran zugrunde gehen. Eine Inflation würde eine Preissteigerung nur bei jenen Artikeln bringen, die in beschränkter Menge vorhanden sind oder wo durch eine Erzeugungsorganisation die Erzeugungsmenge gedrosselt werden könnte. Käme heute eine Inflation, dann würden die Eisen-, Zement-, Kunstdünger- und Kraftfuttermittelpreise und auch die Löhne steigen, keineswegs aber unsere Kornpreise, weil weiter das große Angebot preisdrückend wirken würde.“

In der letzten Zeit sind die alten Theorien von Gesell nach Schaffung eines Schwundgeldes wieder aufgetaucht. Da viele Menschen zu den Geldanstalten kein Vertrauen haben, lassen sie das Geld zu Hause liegen oder tragen es mit sich herum. Man denkt nun darüber nach, wie dieses gehamsterte Geld zum Vorschein gebracht werden könnte. Einige schlagen eine Banknotenabstempelung vor, wie wir sie schon einmal in der Nachkriegszeit erlebt haben. Diejenigen, die ihre Gelder in den Geldinstituten hatten, sind damals besser weggekommen, als jene, die es zu Hause im Kasten liegen hatten oder Felder kauften; denn die Felder sind inzwischen auf die Hälfte gesunken, während die Einlagen gleich geblieben und in ihrem innern Werte gestiegen sind. Einen Ausweg will man nun im Schwundgeld finden. Der alte Geselle, Sylvio Gesell, der vor 40 Jahren das Schwundgeld erfand, wird aus seiner Gruft aufgestöbert und ans Licht gezogen. Bekanntlich war die Gesellsche Theorie die Grundlage für die Brechung der Zinsknechtschaft, von der allerdings viele ihrer Anhänger, so sehr sie sich in sie zuerst verbißen hatten, später abrückten.

Gesell machte aus dem Geld mit aufgeklebten Zeitmarken ein Zwangsumlaufmittel, das nur voll eingelöst werden soll, wenn alle acht oder vierzehn Tage eine Marke, die man eigens kaufen muß, auf die betreffende leere Rubrik der Banknote aufgeklebt wird. Wer nicht rechtzeitig die Note ausgibt, also kauft, verliert bei jeder Note soviel an Wert, um den sie unterdessen gefallen ist. Ganz abgesehen von dem wüsten, monetären Vosspiel, zu dem unsere Geldmaschine durch die Klebenoten herabsinken würde, hätte die Sache für Arbeiter, Bauern und alle Konsumenten eine außerordentlich drückende, untragbare, soziale Rehrseite. Der Konsument müßte, um sich vor Verlust zu bewahren, auf die Minute kaufen. Wenn er den Augenblick verpaßt, bezahlt er dieses Versäumnis durch die herabgeminderte Kaufkraft seiner Geldnote. Wer daher einen Winterrock braucht, würde ihn wahrscheinlich nicht kaufen können, weil er seine Schwundgeldscheine inzwischen für andere Dinge ausgeben mußte. Es liegt auf der Hand, daß durch eine solche Geldwirtschaft in allen unbeweglichen Gütern eine Hausse entstehen würde, die von denen bezahlt werden müßte, die gezwungen oder nicht in der Lage sind, ihre Scheine rechtzeitig an Mann zu bringen. Fehlleistungen des Konsums und damit Ueberdeckung des Bedarfs in den lebensnotwendigsten Gebrauchsartikeln wären die Folgen. Sie träfen vor allem den einfachen Mann unter den werktätig Schaffenden, den Arbeiter und Bauer, deren heutiges Proletarierschicksal auf diese Weise verewigt würde, indes die Großfinanz in ihrer Verissenheit schon die Wege finden würde, um ihre Schäfchen ins Trockene zu bringen.“

Das Welschlandjahr als Landwirtschaftslehrlingjahr.

In vielen bäuerlichen Kreisen ist es üblich, die schulentlassenen Söhne für ein Jahr im Welschland zu placieren, damit sie die französische Sprache erlernen und etwas „Schliff“ bekommen. Sprachkenntnisse sind heute ja auch für den Bauern von allergrößtem Nutzen. Wenn dazu noch die Möglichkeit geboten werden kann, auch in fachlicher Beziehung etwas zu lernen und seine berufliche Ausbildung zu vertiefen, so ist ein solches Welschlandjahr für einen

Jungbauern eine geradezu vorbildliche Angelegenheit. Die Lehrlingskommission des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins hat sich in Verbindung mit der waadtländischen Landwirtschaftskammer bemüht, in der Westschweiz Betriebe ausfindig zu machen, welche den Anforderungen an einen Lehrbetrieb entsprechen und gleichzeitig Gelegenheit bieten, die französische Umgangssprache zu erlernen. Das ist ihr in ganz erfreulichem Ausmaße gelungen. Sie hat bereits über 40 Anmeldungen von gut ausgewiesenen Landwirten aus der Westschweiz erhalten, welche bereit wären, zu den Bedingungen der „Richtlinien für das Landwirtschaftslehrlingjahr“ des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins auf das Frühjahr 1933 einen jungen Mann bei sich aufzunehmen, der auf diese Weise ein erstes Lehrjahr absolvieren kann. In Betracht kommen vor allem Bauernjöhne im Alter von mindestens 15 bis 16 Jahren. Anmeldungen sind möglichst bald an die Lehrlingskommission des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins in Brugg zu richten. Persönliche Vorstellung kann je Montag vormittag auf dem Schweizerischen Bauernsekretariat in Brugg stattfinden. Sw.

Bilanz der Zentralkasse des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen per 31. Dezember 1932.

(Vor der Gewinn-Verteilung).

	Aktiva		Passiva	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kassa, Postcheck und Nationalbank-Girokonto	731,676.59			
Banken und Korrespondenten	760,853.12		1,495,046.98	
Portefeuille	3,016,859.80			
Konto-Korrent der angeschlossenen Kassen	11,301,490.10		11,474,387.45	
Konto-Korrent anderer Genossenschaften	342,360.—		836,018.50	
Uebrigere Konto-Korrent	2,132,126.35		1,339,840.75	
Darlehen und Kredite an Gemeinden	1,562,427.—			
Hypothekar-Debitoren	7,907,313.05			
Termin-Anlagen angeschlossener Kassen			14,357,524.55	
Depositen-gelder			107,469.60	
Sparkassagelder			2,889,856.15	
Obligationen			3,387,900.—	
Wertschriften	10,926,629.20			
Obligationen-Zinsen			22,063.15	
Fremde Coupons	6,121.90			
Mobilien	1.—			
Geschäftsanteile			2,100,000.—	
Reserven			600,000.—	
Tratten			140,444.25	
Gewinn- und Verlust (Jahres-Ueberschuß)			187,306.73	
Immobilien (Verbandsgebäude) (Steuerfchätzung: Fr. 362,000.—)	250,000.—			
	<u>38,937,858.11</u>		<u>38,937,858.11</u>	

(1931: Fr. 38,554,169.40)

Vorgeschlagene Gewinn-Verteilung.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Saldo Gewinn- u. Verlust-Konto			187,306.73	
5 % Zins auf die Geschäftsanteile (Fr. 1,997,000)	99,850.—			
Einlage in die Reserven	80,000.—			
Vortrag auf neue Rechnung	7,456.73			
	<u>187,306.73</u>		<u>187,306.73</u>	

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

Die Zinssätze sinken weiter.

Da die politischen Ereignisse nun einmal die wirtschaftlichen in der Regel stark beeinflussen, gaben in den letzten Wochen die Ministerwechsel in Frankreich, besonders aber in Deutschland, wo es allen Erwartungen zum Trotz zu einer Kanzlerschaft Hitlers kam, den internationalen Hauptdiskussionsstoff. Nach Führern, die in allererster Linie eine Milderung der Wirtschaftskrisis, Arbeit und Brot verheissen, wird verlangt und das alte Hoffen auf neue Männer übertragen. Indessen sind auch die größten Optimisten von Erwartungen auf plötzlichen Umschwung abgekomen und wenn es den „Neuen“ nur gelingt, die bescheidenen Anfänge wirtschaftlicher Besserung, wie sie das alte Jahr hinterließ, fortzusetzen, ist mehr erreicht als mit gewaltsamen Einzelaktionen, die revolutionäre Umtriebe im Gefolge haben und das schüchtern wiedererwachende Vertrauen stören.

Was in unserem Lande in letzter Zeit nachdenklich gestimmt hat, ist das Handelsbilanzdefizit von 961 Millionen Franken, neben 1920, wo es bei ganz andern Wertverhältnissen 966 Millionen Franken betrug, der größte je gebachte Einfuhrüberschuss. Demgegenüber wirkt eine verhältnismässig gute Winterfaison der Hotellerie, die in guten Jahren zu einem wesentlichen Teil das Defizit der Handelsbilanz ausbalanciert, einigermassen tröstlich. Daß aber im gesamten das Krisenbarometer auch bei uns steigt, lassen die immer noch sinkenden Produktpreise und behördliche Notmaßnahmen erkennen, die man vor kurzer Zeit für überflüssig gehalten hat.

Mehr als nötig wird das Währungsproblem in die öffentliche Diskussion gezogen. Krisendoktoren, welche die Möglichkeit der Krisenbehebung in Währungsexperimenten erblicken und sich zumeist aus Kreisen rekrutieren, die mangels Besitz wenig oder nichts zu riskieren haben, finden glücklicherweise in maßgebenden Kreisen kein Gehör. Zu Rünsteleien, wodurch nach gemachten Beobachtungen im Ausland nur die Not im Lande gesteigert würde, lassen sich die verantwortlichen Landesbehörden in Uebereinstimmung mit dem Großteil des Volkes um so weniger herbei als die Inflation überall, wo man hinblickt, nur die Lage — auch bei den untern Schichten — verschlechtert und zu größten Ungerechtigkeiten geführt hat. Nicht in einer Verschlechterung der guten, auf Gold basierenden Währungen, sondern in einer Rückkehr der Länder mit entwerteter Währung zum Goldstandard liegt der natürliche Entwicklungsgang.

Der Mangel an bedeutenderen positiven Anhaltspunkten für eine bevorstehende wirtschaftliche Besserung drückt auch den Geldmärkten den Stempel auf. Starke Geldflüssigkeit und damit weiteres Fallen der ohnehin außerordentlich tiefen Geldzinssätze ist das fast überall zu beobachtende Charakteristikum. Die täglich fälligen Verbindlichkeiten unserer Nationalbank sind neuerdings im Wachsen begriffen und erreichten am 7. Februar 1170 Millionen Franken. Vom Höchststand des letzten Sommers beträgt zwar die Entfernung noch fast 100 Millionen. Die stärkere Nachfrage nach ersten eidgenössischen Werten tritt in steigenden Kurven und einer unter $3\frac{1}{2}\%$ gesunkenen Rendite in Erscheinung. Die Bundesbahnobligationen Serie A—K haben den Parikurs überschritten. Neue Kantonsanleihen werden bei einer $3\frac{3}{4}\%$ igen Rendite schlank an Mann gebracht und dem kommenden Bundesanleihen dürfte bei einem $3\frac{1}{2}\%$ igen Ertrag ein voller Erfolg beschieden sein. Dementsprechend ist eine Reihe von Kantonalbanken, die bisher für Kassaobligationen noch $3\frac{3}{4}\%$ bewilligt hatten, auf $3\frac{1}{2}\%$ für Neuanlagen zurückgegangen, während gleichzeitig der Sparzinsfuß auf 3% abgebaut wurde. Für Konto-Korrent-Gelder vergüten größere Institute vielfach nur mehr $1\frac{1}{2}$ — 2% , d. h. nach Abzug der Provision fast nichts mehr. Unter Banken sind jederzeit verfügbare Guthaben bekanntlich seit 1. April 1932 zinslos. Diese rückläufige Bewegung der Gläubigersätze hat in letzter Zeit auch bei den Schuldzinsätzen eine Abbaubewegung ausgelöst. Ihren Anfang nahm sie bei der st. gallischen Kantonalbank. Als erstes kantonales Institut hat dieselbe beschlossen, den Satz für erste Hypotheken mit Wirkung ab 30. Juni 1933 auf 4% zu reduzieren, während Neu belehnungen schon jetzt zu diesem Zinssatz erfolgen. Auch auf den übrigen Darlehen wird auf den glei-

chen Zeitpunkt um $\frac{1}{4}\%$ abgebaut. Demgegenüber ist spätestens auf 30. Juni wohl auch eine Reduktion des Sparzinsfußes von $3\frac{1}{4}$ auf 3% zu erwarten. Andere Kantonalbanken gingen in letzter Zeit von $4\frac{1}{2}$ auf $4\frac{1}{4}$ für erste Hypothekentitel und von $4\frac{3}{4}\%$ auf $4\frac{1}{2}\%$ bei nachgehenden zurück. Mit dem Hypothekenzinsfuß von 4% hat man das Vorkriegsniveau bereits unterschritten und andererseits ein in landwirtschaftlichen Kreisen mit Nachdruck verfochtenes Postulat erfüllt. Die hierfür notwendige Schmälerung der Spareinkünfte dürfte damit ebenfalls an der untern Grenze angelangt sein.

Für die Raiffeisenkassen, die aus Sparförmig fördernden Gründen im allgemeinen mit dem Gläubigerzinsabbau zögerten, ergibt sich die Notwendigkeit, nicht weiter zurückzustehen und die Kantonalbankbedingungen mitzumachen. $2\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{4}\%$ für Konto-Korrent-Gelder, $3\frac{1}{4}$ ausnahmsweise $3\frac{1}{2}\%$ für Spargelder und $3\frac{1}{2}$ für 3jährige und $3\frac{3}{4}\%$ für 4—5jährige Obligationen sollen nicht mehr überschritten werden. Das wird ermöglichen, die heutigen Schuldzinsätze von $4\frac{1}{4}\%$ für erste Hypotheken, $4\frac{1}{2}\%$ für nachgehende Titel und Faustpfanddarlehen, $4\frac{3}{4}\%$ für reine Bürgschaftsdarlehen in der zweiten Hälfte dieses Jahres ebenfalls um $\frac{1}{4}\%$ zu reduzieren. Vor planlosem, einseitigem Abbau der Schuldnerzinse, wodurch man Gefahr läuft, daß der Zinsenüberschuß am Ende des Jahres nicht einmal zur Deckung der bescheidenen Ankosten hinreicht, muß man sich umsomehr hüten, als die Reserven der meisten Raiffeisenkassen noch stark äufnungsbedürftig sind.

Bäuerliche Krisenstimmung.

Man trifft heute auch bei Bauernleuten so viel Unzufriedenheit, mürrisches Tragen eines schwer empfundenen Joches und mißmutiges Schielen nach denen, die es besser haben. Ist es denn so schlimm? Gewiß, wir Bauern haben es zur Zeit nicht leicht. Aber so ganz freudlos ist unser Los denn doch nicht. Wir haben zwar da und dort Mißerfolg, haben aber doch etliches und allerlei einheimen dürfen und haben zu essen aus erster Quelle. Das sollte uns veranlassen, in ernstem Besinnen dankbar zu sein und jeden Morgen frohgemut an unsere Arbeit zu gehen. Und wie vielseitig, wie abwechslungsreich ist doch diese Arbeit, wie gesund für Körper und Seele und Befriedigung bringend allen denen — die sie im rechten Sinn tun. Da empfindet man das Mühen und Schaffen nicht als eine Last, sondern freut sich, wenn man täglich seiner Arbeit nachgehen und für die Seinen sorgen kann. Und man freut sich auch über das Wachstum und den Segen, den ein Höherer dazu gibt und dankt ihm dafür.

Aus solcher Stimmung heraus empfindet man das Schwere der heutigen Zeit nicht so sehr. Es wird auch für etwas gut sein, denkt man, zum Beispiel dafür, unsern Willen zu stählen und die Hindernisse mit vermehrter Kraft zu überwinden. Eine solche Einstellung käme auch unsern Kindern zugut. Sollen wir ihnen denn wirklich alle Freude am Beruf mit Klagen und Jammern verderben? Wäre es nicht unsere Aufgabe, ihnen gegenteils die Sonnenseiten am Bauernleben zu zeigen, damit wenigstens jene, die eine natürliche Neigung und praktische Veranlagung dazu haben, der Scholle erhalten bleiben, wenn sie auch vielleicht für einige Jahre in einem städtischen Haushalt, einem Bureau oder Fabrikbetrieb das Leben von einer andern Seite kennen lernen wollen. Auch auf das Nachbarhaus hinübergreifen müßte eine solche frohgemute tapfere Stimmung und sich auswachsen zu echt nachbarlicher Gesinnung und Hilfsbereitschaft, die gepflegt wird bei jeder Gelegenheit, namentlich aber an traulichen Winterabenden bis zum gegenseitigen Anvertrauen der eigenen Sorgen und dem Mitfühlen und -tragen der fremden Kreuze. — Das wäre vielleicht ungefähr eine Krisenstimmung, wie sie uns gut anstehen würde und nützlich wäre uns und denen, die mit uns durchs Leben gehen müssen.

Genieße, was dir Gott beschieden,
Entbehre gern, was du nicht hast,
Ein jeder Stand hat seinen Frieden,
Ein jeder Stand hat seine Last.

F. R. im „Stschw. Landwirt“.

Zur Freigeldpropaganda.

Ein Landwirt aus dem Hinterthurgau schreibt uns:

Es dürfte Ihnen vielleicht bekannt sein, daß in letzter Zeit in unserer Nähe ein Desterreicher (Professor Ude: Die Red.) Vorträge hält und Büchlein verkauft über „Freigeld“. Den Vortrag im „Schwanen“ in Wil habe ich verpaßt und einen anderen in Uzwil konnte ich wegen zu großer Distanz nicht anhören. Die Büchlein sollen in Wil schlanken Absatz gefunden haben, rasender Applaus sei dem Redner zuteil geworden. Er soll unter anderem Bundesrat Mury eins ausgewischt und empfohlen haben, die Goldwährung fallen zu lassen! Dann habe er geäußert, unsere Nationalbank schwimme angeblich in Gold, man könne dies den Leuten zwar vormalen, ob es aber in Wirklichkeit zutrefte, sei eine andere Frage. Angenommen, er hätte da auf dem Tische drei zugebundene Säcklein und gebe den Leuten vor, es sei Gold darin, wenn man nur nachsehe, seien es vielleicht nur Sobelspäne oder Sägmehl usw. Es ist dies eine Verdächtigung, die man nicht so leichtfertig hinnehmen sollte. Ich las in Nr. 1 des „Schweiz. Raiffeisenbote“, Seite 11, wie man in Deutschland Inflationsgerüchten auf den Leib rückt und ahndet. Können wir einem vorbeschriebenen „Wühlhuber“ in der Schweiz wirklich sein Handwerk nicht legen? Dieser Herr soll auch geäußert haben, an seinem Wohnort werde gekauft und verkauft ohne Geld, ich habe auch schon so etwas Nehmliches wie vom Tauschhandel gelesen. Wenn ich aber kein Geld habe und gerne eine Reise mache, muß ich dann eine Zaine Äpfel oder Erdäpfel auf den Buckel nehmen, um die Bilette, Essen und Trinken zu begleichen? Gerne möchte ich mal von einem Fachmann den gegnerischen Standpunkt vertreten hören; vielleicht in einem Artikel des „Schweiz. Raiffeisenbote“. Als gemeiner Bürger finde ich es für eine Schmach und eines Fremden unwürdig, unsere Finanzinstitute derart in Mißkredit zu bringen und unberechtigt Mißtrauen in die vornehmlich mittleren Volksklassen zu streuen.

Nachschrift der Redaktion.

Wir verweisen auf verschiedene, bereits im „Raiffeisenbote“ über dieses Thema erschienene Artikel und den Aufsatz: „Eine ausländische Stimme zur Inflation und Freigeldtheorie“ in gegenwärtiger Nummer. Es ist wahrlich eine nicht geringe Unverfrorenheit, wenn sich ein Redner, und dazu noch ein die Gastfreundschaft genießender Ausländer, die Verdächtigung erlaubt, die von drei Direktoren unterzeichneten Monatsausweise der Nationalbank seien fragwürdig. Diesem Professor Ude ist von den holländischen und österreichischen Bischöfen, und vor einiger Zeit auch von der liechtensteinischen Regierung, also z. B. in seiner engern Heimat, das öffentliche Auftreten verboten worden. Die Empörung unseres urchigen Schreibers ist durchaus verständlich.

Sektionsberichte.

Buochs (Nidwalden). Drüben über dem Vierwaldstättersee, im schönen Landammannsitz von Buochs, ist in der zweiten Januarwoche dieses Jahres im hohen Alter von 91 Jahren Hr. alt Landammann und Ständerat Dr. Jakob Wyrsch gestorben. Mit ihm ist ein angesehenster ehemaliger Magistrat von Nidwalden heimgegangen, der dem Lande ein halbes Jahrhundert lang mit großer Hingabe und seltenem Edelsinn gedient hat und während 31 Jahren Vertreter in der eidgenössischen Ständekammer gewesen ist.

In schönen Nekrologen hat die Presse, vorab diejenige seiner engern Heimat, die Verdienste dieses vornehmen Amtsmannes und edlen Menschenfreundes gewürdigt. Aus einer Familie mit großer Tradition stammend, hat er gleichwohl den Kontakt mit dem Volke geliebt und gepflegt und bis ins hohe Alter bewahrt. Gerade deshalb ist er auch den Landleuten von Nid dem Wald besonders lieb und teuer gewesen. In dankbaren Worten ist der Tätigkeit des leutseligen Landarztes, des uneigennütigen Staatsmannes, des tüchtigen Erziehungsdirektors, des initiativen Gemeindepräsidenten, des eifrigen Altersumsengenden und Historikers gedacht worden, der sich überall durch Gerechtigkeitsinn und Konzilianz auszeichnete und durch seine stets bewahrte tiefe Gläubigkeit dem ganzen Lande ein erheben- des Beispiel gegeben hat.

Anerwähnt aber ist bisher geblieben, daß Hr. Ständerat Wyrsch am 10. April 1910 zu den Gründern der Darlehenskasse Buochs zählte und bis 1914 das Aufsichtsratspräsidium inne hatte. Auch in der Folge blieb er der Kasse zugetan, stand mit ihr in Verkehr und interessierte sich lebhaft um die Raiffeisenbewegung. Bis kurz vor seinem Tode kam er als ältester Klient immer persönlich zur Kasse und freute sich über deren steigendes Wachstum. Die Betätigung bei der Raiffeisenkasse lag ganz in der Nidaltlinie seines wohlmeinenden, gemeinnütigen Sinnes und entsprang vor allem dem tiefen Pflichtbewußtsein, die von Gott erhaltenen Talente und Kräfte in den Dienst der Mitmenschen zu stellen und so zu ihrem materiellen und geistig-sittlichen Fortkommen beizutragen. So bleibt das Andenken von Landammann Wyrsch, der so oft vom Landsgemeindeplatz im heimeligen Dialekt zu den „getriwen, lieben Landliten“ gesprochen und väterlich für sie gesorgt hat, ganz besonders auch bei den Raiffeisenmännern von Buochs in hohen Ehren.

Därstetten (Zimental). Sonntag, den 5. Februar, versammelten sich die Mitglieder der Raiffeisenkasse Därstetten zur 6. Generalversammlung. Vorstandspräsident W. Mani begrüßte die anwesenden Genossenschaftler, sowie Kassier Arwiler von der Nachbar-kasse Diemtigen. Der Präsident betonte, daß trotz der andauernden Depression im Wirtschaftsleben unser In-

stitut eine überaus erfreuliche Entwicklung erfahren habe. Nach Verlesung und Genehmigung des letztjährigen Protokolls erklärt der rührige Kassier die Jahresrechnung und Bilanz. Nachstehende Zahlen mögen die Bedeutung unserer Gemeindebant illustrieren. Obligationen Fr. 95,000.—, Sparkasse Fr. 429,678.—, verteilt auf 310 Sparhefte. Bis Ende 1932 gewährte Darlehen Fr. 542,706.—. Mit dem Reingewinn des Jahres 1932 von Fr. 1934.— öffnet sich der Reservefonds auf Fr. 5044.—. Auf Antrag der Verwaltungsorgane genehmigt die Generalversammlung Rechnung und Bilanz.

Aufsichtsratspräsident Samuel Weibel gab Bericht über die Tätigkeit der Kassabehörden und lobte das vortreffliche Zusammenarbeiten. Speziellen Dank sollte er unserem tätigen Kassier Ernst Müller. Die drei durchgeführten Revisionen gaben zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Beim Eraktandum Wahlen wurden die in Austritt kommenden Vorstandsmitglieder Johann Gertsch und Frig Ruchti, sowie die beiden Aufsichtsratsmitglieder Samuel Weibel und Jakob Siegenthaler sowie der Kassier Ernst Müller einstimmig für eine neue Amtsdauer bestätigt. Nach Auszahlung des Anteilsscheinzins konnte der Präsident W. Mani die imposante Saugung mit dem Wunsche schließen, daß auch im kommenden Jahre unser Institut das erfreuliche bisherige Zutrauen der Mitbürger erhalten und befestigt werde.

St. Gallenkappel (St. Gallen). Durch überaus zahlreiche Beteiligung an der 22. Generalversammlung vom 17. Januar 1933 bekundeten die Raiffeisenmänner aus allen Ständen der Gemeinde St. Gallenkappel ihr großes Interesse an ihrer Dorfkasse. Für die leitenden Organe, die sich seit der Gründung in unermüdlicher, vorbildlicher Weise um die gut zu der immer unangreicher werdenden Geschäfte mit Erfolg bemühen, liegt darin eine Anerkennung und Genugtuung. Die gemeinnützige Genossenschaft zählt 181 Mitglieder; die Bilanzsumme hat 38 Mill. Fr. überschritten, davon entfallen mehr als 2½ Mill. Fr. auf die Sparkasse in 1120 Heften. Die Kasse genießt weit über die Gemeindegrenzen hinaus großes Zutrauen. Diese großen Kapitalien sind ausschließlich den Mitgliedern dienstbar gemacht; die zahlreichen Darlehen zu sehr vorteilhaften Zinsen sind zu mehr als 70 Prozent gegen Hypotheken in der eigenen Gemeinde ausgeliehen. Auch der Konto-Korrent-Verkehr wird stark getätigt. Die Bürgschaftsdarlehen erreichen immerhin noch den Betrag von Fr. 105,000.—. Daß die Raiffeisenkasse auch diese Geschäfte seriös verwaltet und damit die Interessen der Schuldner und der Bürgen wahr, ergibt sich aus der Tatsache daß inmitten 22 Jahren nur ein einziges Mal ein Bürge eine Position von Fr. 500.— übernehmen mußte. Der Kassier machte an der Versammlung diese Feststellung und ließ es sich nicht nehmen, die noch gut situierten Mitglieder einzuladen, in der heutigen Krisenzeit an arbeitsame und solide Mitbürger nicht jede Bürgschaftshilfe zu versagen. Es können damit oft unendlich wertvolle Dienste geleistet werden. Die Raiffeisenkasse ihrerseits kennt die Verhältnisse und Bedürfnisse aller ihrer Schuldner und bestrebt sich, denselben weitgehend Rechnung zu tragen, um die Überwindung der Krisenzeit zu erleichtern. In diesem Sinne ist auch der Jahresgewinn kürzer kalkuliert, so, daß neben den bescheidenen Ankosten, die nur ¼ Prozent der Bilanzsumme betragen, die Anlegung der Reserven lediglich im absolut notwendigen Verhältnis ermöglicht war.

Die Versammlung, die vom Präsidenten, Hrn. Basil Thomä, in sehr guter Weise geleitet wurde, nahm mit Interesse die einlässlichen Berichte von Herrn Kassier Rüng und vom Aufsichtsratspräsidenten, Hrn. Gemeinderat Bächiger, entgegen und verdankte die im Sinn und Geiste Raiffeisens geleistete große Jahresarbeit aufs beste.

Im Anschlusse an die ordentlichen Verhandlungen folgte ein Referat von Verbandrevisor Büchler über „Unsere Stellungnahme als Raiffeisenmänner zu den wirtschaftlichen Tagesfragen“, das eine sehr interessante und lebhafte Aussprache auslöste. In schwerer Zeit sind die Raiffeisenmänner von gesundem Optimismus erfüllt. Nicht in dumpfer Resigniertheit ergeben und nach Staatshilfe rufen, sondern mutig alle Mittel der Selbsthilfe ergreifen und ausbauen, das ist ihr Programm. Durch Sparsamkeit und Einfachheit sollen im wirtschaftlichen Leben wieder die notwendigen vertrauenswürdigen Grundlagen geschaffen werden. Eine Neuordnung der Verhältnisse, frei vom kapitalistisch-speculativen Geiste, dagegen durchdrungen von den christlich-genossenschaftlichen Ideen der Solidarität und Nächstenliebe erachten wir als notwendig, um gerechte Zustände zu erreichen.

Die Unterstützung der Raiffeisenkassen ist zeitgemäße, praktische Arbeit zur Erreichung dieses Zieles. Raiffeisenarbeit ist heute vor allem Dienst am notleidenden Bauern- und Mittelstande.

Schänis (St. Gallen). Am 22. Januar fand im großen Saale zum „Bahnhof“ die von 150 Mitgliedern und Interessenten besuchte ordentliche Generalversammlung statt. Der Präsident, Herr Josef Eberhard, begrüßte mit freudigen Worten die stattliche Versammlung. Die gegenwärtige Krise beleuchtend, die besonders schwer auf unserer Landwirtschaft lastet, hob er den Wert der gemeinnützigen örtlichen Spar- und Darlehenskassen nach System Raiffeisen hervor, die in schönster Weise den Selbsthilfsgedanken und echten Genossenschaftsgeist pflegen. In ehrenden Worten gedachte der Vorsitzende dreier treuer, im Rechnungsjahre verstorbenen Mitglieder. Der Jahresbericht des Vorstandes orientierte in klarer Weise über die Tätigkeit und die Entwicklung der Kasse im abgelaufenen Rechnungsjahr. Der Geschäftsbericht (Berichterfasser Herr Ortspräsident Al. Gmür) des Aufsichtsrates gab eingehende Auskunft über das vorzügliche Prüfungsergebnis der Kontrollstelle. Ueber Rechnung und Bilanz, die den Mitgliedern im Drucke zugestellt wurde, orientierte der Kassier und gab seiner Freude Ausdruck über die unerwartet erfreuliche Entwicklung der Kasse im

verfloffenen Krisenjahr. Der Umsatz betrug 3,8 Millionen, die Bilanzsumme 2,26 Millionen, der Sparkassenbestand 1,13 Millionen und der Reingewinn Fr. 5700.—. Rechnung und Bilanz fanden die übliche Genehmigung. Im Anschluß an die geschäftlichen Eraktanden referierte der Kassier über „Staatliche Kredithilfe für notleidende Bauern“ und orientierte im besonderen über die im Entstehen begriffene st. gallische Bauernhilfskassa. Mit dem Wunsche auf ein weiteres fruchtbares Raiffeisenjahr und der Mahnung an die Mitglieder zu echter Raiffeisentreue schloß der Vorsitzende die schöne Tagung und leitete über zum traditionellen 3. Vesper.

Thierachern-Abeschi (Bern). Sonntag, den 29. Jan. 1933, fand unter zahlreicher Beteiligung die vierte Generalversammlung der Darlehenskasse Thierachern-Abeschi statt. Mit großem Interesse folgten alle den aufschlußreichen Ausführungen des Kassiers, Herrn J. N. d. e. r. M. ü. h. l. e., über die vorliegende Jahresrechnung 1932. Unsere Kasse zeigte auch im abgelaufenen Jahr wieder eine erfreuliche Aufwärtsbewegung. Die Bilanzsumme stieg von Fr. 400,000.— auf Fr. 500,000.—, die Reserven von Fr. 1404.— auf Fr. 3070.—. Viele Anzeichen, vor allem auch der stetige Geldzufluß, verrieten, daß unsere örtliche Darlehenskasse immer festere Wurzeln schlägt und das allgemeine Vertrauen zu erwerben und zu behalten weiß. Die Jahresrechnung wurde diskussionslos und einstimmig genehmigt.

Der Jahresbericht, abgelegt durch Herrn Joh. U. r. f. e. r., Präsident des Vorstandes, und durch Herrn A. K. ü. n. z. i., Präsident des Aufsichtsrates, bestätigte das schon gewonnene günstige Bild. Die Mitgliederzahl ist nun auf 94 gestiegen, die Zahl der Sparhefte auf 222. Eine unter fachmännischer Mithilfe vorgenommene gründliche Titelrevision erwies die genügende Sicherheit aller bewilligten Darlehen. So darf die Kasse zuversichtlich ihrer weiteren Entwicklung entgegensehen.

Im Interesse eines genügenden Geldzuflusses und des statutarisch notwendigen Reingewinnes muß an den bisherigen Zinsansätzen festgehalten werden.

Die vorgenommenen Wiederwahlen fielen einstimmig im Sinne der Bestätigung aus. An die Stelle des demissionierenden Herrn F. G. y. g. e. r. wurde als neues Vorstandsmitglied gewählt Herr Ferdinand B. l. a. s. e. r., eidg. Pächter in Abeschi.

Mit einem Worte des Dankes für das erwiesene Vertrauen und das zahlreiche Erscheinen schloß der Präsident die interessante Tagung. R.

Unterfiggenthal (Aargau). Zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts pro 1932 versammelten sich die Mitglieder unserer Darlehenskasse Sonntag, den 28. Januar, zur 15. ordentlichen Generalversammlung.

Mit einem kurzen Begrüßungswort heißt unser Präsident, Herr Friedensrichter E. n. g. e. l. b. e. r. t. U. m. b. r. i. c. h. t., die 87 Teilnehmer herzlich willkommen. Dem ausführlichen Bericht des Vorsitzenden ist zu entnehmen, daß das abgelaufene Geschäftsjahr merklich unter dem Einfluß der herrschenden Krisis stand. Ehrend wird den im Laufe des Jahres 1932 verstorbenen drei Mitgliedern unserer Kasse, sowie des um die Sache der aargauischen Raiffeisenkassen hochverdienten Pioniers, des H. S. r. D. e. k. a. n. W. a. l. d. e. s. b. ü. h. l. in Wettingen, gedacht, zu dessen Ehre die Versammlung sich von den Sigen erhebt.

Während die Bilanzsumme, einschließlich Zinsgutschrift, mit einem Zuwachs von rund Fr. 37,500.— auf Fr. 726,295.60 anstieg, erreichte der Jahresumsatz Fr. 981,186.— oder zirka 10 Prozent weniger als im Vorjahr. Der Reingewinn gestattet wiederum eine 5%ige Anteilscheinverzinsung und die Einlage von Fr. 2605.70 in den Reservefonds, welcher damit auf Fr. 15,635.20 ansteigt. In der Rechnung sind weitere 500 Fr. für notwendige Mobiliarananschaffungen vorgestellt.

Die in eine ordentliche Wiederwahl kommenden Mitglieder der Kassaleitung haben in verdankenswerter Weise alle sich wieder zur Verfügung gestellt und werden nahezu einstimmig wieder im Amte bestätigt. Es sind dies die Herren: Kassier: Lehrer M. ü. h. l. e. b. a. c. h.; vom Vorstand: Otto M. ü. l. l. e. r., Brunnenmeister, Gemeinderat Friedrich U. m. b. r. i. c. h. t.; vom Aufsichtsrat: Friedrich B. e. i. e. r., Maurermeister. Es darf als ein gutes Omen für unsere Kasse gebucht werden, daß bereits alle Mitglieder der Kassaleitung mindestens 13 Jahre im Amte tätig sind.

Gemäß Einladung des aargauischen Anterverbandes wird beschlossen, an die im Entstehen begriffene aargauische Bauernhilfskassa 1 Prozent unserer Reserven, d. h. 150 Fr. beizufleuern. Einer Anfrage aus der Versammlung konnte mitgeteilt werden, daß wir den Inhalt unseres Kassenschranks gegen Einbruch-Diebstahl durch Anschluß an die Kollektivpolice des Verbandes mit 50,000 Fr. versichert haben. Desgleichen kann beigefügt werden, daß seit der Versammlung auf die Initiative des Verbandes nun auch der Kassier oder seine Stellvertretung in der Amtstätigkeit kollektiv versichert ist.

Nach einstündiger Verhandlung konnte der Präsident unter bester Verdankung die Versammlung entlassen und der Jahreszins von 5 Fr. den Versammlungsteilnehmern ausgehändigt werden. S. R.

Vermischtes.

Erlöschene Lebensversicherungs-policen. 24,301 Policen der Volksversicherung sind im Jahre 1930 in der Schweiz durch Verzicht oder Rückkauf erloschen. Das heißt infolge Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Vergeßlichkeit haben 24,301 Versicherungsnehmer die Prämienzahlung nicht fortsetzen können

und haben ihre der Versicherung anvertrauten Ersparnisse gänzlich oder zum größten Teil verloren. (Schweiz. Konsumverein.)

Im Kanton St. Gallen beschäftigt man sich behördlicherseits im Anschluß an eine großräthliche Motion, mit der Schaffung einer besondern Kontrolle für die Rechnungen der Gemeinen. Vorgekommene Unregelmäßigkeiten, die zum Teil auf ungenügende Tätigkeit der Rechnungskommissionen zurückgeführt werden, gaben dazu den Anlaß. Die Frage, ob staatliche Revision oder Uebertragung an Treuhänderstellen ist noch offen.

Folgen industrieller Engagements bei einer luzernischen Landbank. Wie der Tagespresse entnommen werden konnte, stehen der Volksbank Reiden bei auswärtigen, industriellen Engagements große Verluste in Aussicht, so daß eine Sanierung stattfinden muß, die eine Abschreibung des Aktienkapitals von einer Million Franken auf 50% und Verwendung der Reserven für Abschreibungen notwendig macht. Der bisherige Verwalter Elmiger hat demissioniert.

Man erinnert sich, daß vor einigen Jahren speziell aus Kreisen dieses Instituts mit besonderer Schärfe gegen die Einführung von Raiffeisenkassen im Kanton Luzern Front gemacht wurde. Auch diese Bank offenbarte ihre innere Schwäche nach außen durch überfeste Gläubigerzinssätze, indem sie für Obligationengelder noch vor kurzem 4½% offerierte. Es ist also doch so: Hohe Zinsen, schlechter Schlaf!

Abgelehntes Unterstützungsgesuch. Der Bundesrat hat das Gesuch der Bürgschaftsgenossenschaft für Bauern- und Gewerbetreibende in Narau um Gewährung eines Beitrages aus Konsequenzgründen abgelehnt.

Diese Genossenschaft steht in keiner Beziehung zur Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg.

Eine Bürgschaftsgenossenschaft der Schweizerfrauen. Aus dem Ueberschuß der „Cassa“, Schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit, ist eine Bürgschaftsgenossenschaft für Schweizerfrauen ins Leben gerufen worden, die inklusive neu dazu gekommenes Anteilscheinkapital über ein Vermögen von 410 000 Franken verfügt und in Bern ihren Sitz hat. Sie umfaßt die Verbürgung von Krediten für berufliche Weiterbildung, für die Eröffnung von Geschäften, für Garantieleistung von Geschäftsleiterinnen, für den Betrieb von alkoholfreien Restaurants und Heimen und für Ausstellungen, durch die ein Frauenverein genötigt sein kann, auf kurze Zeit Geld aufzunehmen. Daß für diese neue Institution Interesse vorhanden ist, andererseits aber die Berücksichtigungsmöglichkeit nicht ohne weiteres gegeben ist, zeigt der erste Halbjahresbericht (Januar-Juni 1932). Von 283 Darlehensgesuchen im Betrage von 1,193,160 Franken konnten nur 15 Gesuche mit einem Totalbetrag von 41,900 Fr. bewilligt werden. Nicht weniger als 226 Bewerberinnen wünschten die Bürgschaft für die Eröffnung und Erweiterung von Geschäften. Ohne gründliche Untersuchung ist es auch dieser Stelle nicht möglich, Gesuche zu berücksichtigen und sehr oft wird sich die Tätigkeit auf eine wertvolle Beratung der Bewerberinnen beschränken müssen.

Warnung. Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung in Zürich, Börsenstrasse 10, warnt ebenfalls das Publikum vor der Tätigkeit gewisser ausländischer Vermittlungsfirmer, welche an Personen in der Schweiz herantreten, die Kapitalien suchen oder eine Liegenschaft verkaufen möchten. Mit der Behauptung, sie seien in der Lage, kapitalkräftige Interessenten rasch zu verschaffen, lassen sich die Firmen Reiseentschädigung, Provisionsvorschuße und Insertionskosten auszahlen und lassen dann von sich nichts mehr hören.

Spareinlagenverzinsung und Steuerabzüge in der Tschechoslowakei. Ab 1. November 1932 vergüten die Banken 4½% Zins. Davon werden abgezogen: 3 Prozent Beitrag an den allgemeinen Geldinstitutsfonds, 4 Prozent staatliche Einlagegebühr, zusammen 10 Prozent Steuer, so daß sich die Nettoverzinsung auf 4,05 Prozent stellt.

Jahresbeiträge. Der Verband der Raiffeisenkassen und sonstiger landw. Genossenschaften Deutschböhmens erhebt von seinen Genossenschaften Jahresbeiträge, und zwar auf Grund der Mitgliederzahl. Darlehenskassen bezahlen pro Mitglied 1 Krone (15 Rp.), mindestens aber 50 und höchstens 1000 Kronen

Völkerbundsjaläre. In Anbetracht der Finanzkrise wurden die Gehälter der Völkerbundsfunctionäre wie folgt festgesetzt: Generalsekretär: 140,000 Fr., stellvertretende Generalsekretäre: 85,000 Fr., Untergeneralsekretäre: 70,000 Fr., Direktor des internationalen Arbeitsamtes: 105,000 Fr., Stellvertreter desselben: 70,000 Fr. — Es dürfte selbst unter Berücksichtigung namhafter Repräsentationspflichten auch bei diesen herabgesetzten Ansätzen noch zum „aushalten“ sein.

Obligatorische Gebäudeversicherung im Wallis. Im Wallis sind erneut Bestrebungen im Gange, die obligatorische Gebäudeversicherung einzuführen, nachdem im Jahre 1930 eine überladene Vorlage, welche auch die Mobilien- und Elementarfachadenversicherung obligatorisch erklären wollte, vom Volk abgelehnt worden ist.

Eine obligatorische Gebäudeversicherung gäbe auch den kreditgebenden Geldinstituten größere Sicherheit und würde mit umständlichen bisherigen Formalitäten (Versicherungsscheine) bei Belehnung von Gebäuden aufräumen.

Ein einträchtliches Gewerbe scheint die Bierbrauerei zu sein. Sowohl die Brauerei zur Warted in Basel, als auch die Brauerei zum Gurten in Bern, können pro 1931/32 wie seit Jahren 10% Dividende ausschütten, die Brauerei Hülsmann, Zürich, sogar 14%, während sich die Aktionäre der Rätischen Brauerei in Chur mit 10% begnügen müssen.

8000 lebensunfähige bäuerliche Großbetriebe. Nach einem Vortrag Prof. Brandts in der Frankfurter Gesellschaft für Konjunkturforschung, ist als eine wichtigste Aufgabe der deutschen Agrarpolitik die Auflösung von 8000 bankrotten, unrentablen Großgütern und Ersetzung durch 300,000 bäuerliche Betriebe von 80—100 Morgen Land zu betrachten. Brandt, der Direktor des Institutes für landw. Marktforschung in Berlin ist, glaubt, wenn dazu noch eine allmähliche Angleichung an die Weltmarktpreise eintrete und eine Umstellung auf Qualitätserzeugung stattfinde, dürfe die Zukunft der deutschen Landwirtschaft optimistisch beurteilt werden. Auch müsse für eine Wiederbelebung der Industrie Sorge getragen werden.

Man ist bescheiden geworden! Aus New York meldet der Draht, daß nach einer veröffentlichten Statistik der Federal Reserve Bank (Nationalbank) im Laufe des Monats September 1932 die Zahl der in Konkurs geratenen Banken nur 65 betrage. Es sei dies die niedrigste Zahl seit einem halben Jahre. 65 Bankkonkurse gelten also bereits als Zeichen fühlbarer Wirtschaftsbesserung. Wahrlich, man ist bescheiden geworden!

Revision der Verordnung betr. die Viehverpändung. Im Nationalrat ist von Mühlebach, Brugg, die Revision der Viehpfandverordnung angeregt worden.

Im Vordergrund steht das Begehren, mit dem Viehpfand wieder wie vor 1917 Bürgschaft mitverbinden zu können, sowie die Konzessionsbeschränkung auf die Geldinstitute des Kantons.

Der Verband schweizerischer Darlehenskassen hat bereits im Jahre 1927 ähnliche Anregungen gemacht, ist aber damals vom eidgenössischen Justizdepartement abgewiesen worden.

Ideal wird das Viehpfandgeschäft nie werden, durch eine Revision der heutigen Verordnung könnte aber verschiedenes verbessert werden.

Das Geld im Butterfaß. Es gibt immer noch Leute, namentlich auf dem Lande, welche ihr Geld lieber in einem Schlupfwinkel aufbewahren, als es einem soliden Geldinstitute zur sichern und zinstragenden Verwertung anzuvertrauen. So hatte ein Bauer im st. gallischen Oberriet das Butterfaß im Keller als Aufbewahrungsort für 6000 Franken in Noten gewählt. Ursprünglich hatte er diesen Betrag in Konfervenbüchsen verpackt und unter den Lagerkartoffeln versteckt. Die neue Ernte machte einen andern Aufbewahrungsort notwendig, und da wurde das leere Butterfaß für geeignet befunden. Zu seinem Schrecken gewahrte der Bauer nach einiger Zeit auf einer „Kontrolltour“ das vollständige Fehlen

des Geldes. Die benachrichtigte Polizei erwichte den mit den örtlichen Verhältnissen offenbar wohlvertrauten Dieb, allein derselbe hatte den größten Teil des gestohlenen Geldes bereits verbraucht und der biedere Landwirt ist um sauer verdientes Geld ärmer, dafür um eine bittere Erfahrung reicher.

D's Buirästubli.

Alttertümlich, d's Buirästubli,
Tisch und Stiehl vo Nussboimholz;
D's Buffätt nu us altä Zitä.
O wiä freid äs d'Fahrzahl stolz!

Schwarzwalduhr und Kachläöfä,
Bildermähl vo Künstlerhand.
D's Chriiz dert i d'r Herrgottschrötä
Und ä Riotä a d'r Wand.

D'Feistergsims mid Granimeia,
D's Stubli grad mit Gofä gsilb.
Alli feiß mit rotä Baggä,
Da wird gjungä, tanzed, gspild.

Scheen isch doch im Buirästubli,
Gmiätlich bim Poläntäbrii.
Chentis doch uf iser Nerdä
Uberal so gliedlich si!

Marie von Ab im „Obw. Volksfreund“.

Notizen.

Jahresrechnung 1932. Die angeschlossenen Kassen werden nochmals höflich gebeten, auf dem Bilanzformular, unter Ziff. 3 Schuldnerkonto, die Summe der ganz oder teilweise hypothekarisch gesicherten Darlehen getrennt von den übrigen Darlehen aufzuführen.

(Siehe auch Buchhaltungsanleitung Seite 109.)

Durchschreibebücher. Die Materialabteilung des Verbandes hält für den handschriftlichen Verkehr der angeschlossenen Kassen Durchschreibebücher mit Blättern im Quartformat am Lager.

Da Briestkopien sehr oft von großem Wert sind um ergangene Mahnungen, Ründigungen usw. prompt nachweisen zu können, wird die Benützung dieser zweckmäßigen Korrespondenzblocks angelegentlich empfohlen.

Eingang der Jahresrechnungen beim Verband. Bis zum 14. Februar 1933 sind 315 oder 55% der einzuliefernden Kassarechnungen pro 1932 beim Verband eingegangen. Es bedeutet dies eine bemerkenswerte Prompttheit die allen Mitarbeitern zur Ehre gereicht.

Neulinge haben zum Teil mit bewundernswerter Ausdauer ihre Erstlingsabschlüsse ohne Außenhilfe einwandfrei fertig gestellt und sich damit nicht nur eine für kommende Abschlüsse wertvolle Fertigkeit angeeignet, sondern auch dem Verband viel Arbeit abgenommen.

Fast durchwegs können Bilanznahmen festgestellt werden, die jedoch im allgemeinen nicht an die Fortschritte des Jahres 1931 heranreichen. Die Schlussergebnisse sind vorwiegend befriedigend ausgefallen, die Umsatzziffern zumeist etwas kleiner als im Vorjahr. Der bisherige Gesamteindruck ist ein recht guter.

Fragekasten.

Bestätigung von Unterschriften.

Frage: Können Unterschriften von Schuldnern und Bürgen vom Kassier beglaubigt werden?

Antwort: Die Beglaubigung von Unterschriften ist den in der Regel in den kantonalen Einführungsgesetzen zum schweiz. Zivilgesetzbuch bestimmten Amtspersonen vorbehalten. In Betracht kommen zumeist: Gemeindepresident, Gemeindefreiber und Notar. Im Kanton Bern ist das Beglaubigungsrecht einzig dem Notar gewährt, was speziell für ländliche Verhältnisse kostspielig und umständlich ist.

Die Bestätigung der Unterschriften, d. h. die Erklärung, daß die Unterschriften in der Gegenwart des Kassiers, evtl. des Präsidenten beigefügt worden sind, kann von den letzteren ebensogut besorgt werden wie von den Beglaubigungsbeamten und es ist eine solche Bestätigung durchaus genügend.

In allen Fällen jedoch, wo die Unterschriften nicht im Beisein von Kassier oder Präsident gemacht werden, hat die amtliche Legalisation Platz zu greifen.

Bodenverbesserungshypotheken.

Frage: Ist es möglich, Bodenverbesserungshypotheken allen andern Grundpfandrechten vorausgehen zu lassen, ohne daß der Gläubiger der ersten Hypothek die Zustimmung gibt? Wird derselbe dann nicht stark benachteiligt?

Antwort: Die Bodenverbesserungshypotheken gehen kraft Gesetzes allen andern Belastungen ohne weiteres voraus. Die Lage der bisherigen Hypothekengläubiger wird dadurch nicht nur nicht verschlimmert, sondern zumeist verbessert.

Art. 820 des ZGB lautet:

„Wird ein ländl. Grundstück durch eine Bodenverbesserung, die unter Mitwirkung öffentlicher Behörden zur Durchführung gelangt, im Werte erhöht, so kann der Eigentümer für seinen Kostenanteil zur Sicherung seines Gläubigers ein Pfandrecht in das Grundbuch eintragen lassen, das allen andern eingetragenen Belastungen vorausgeht.“

Wird eine solche Bodenverbesserung ohne staatliche Subvention durchgeführt, so kann der Eigentümer dieses Pfandrecht für höchstens zwei Drittel seines Kostenanteils eintragen lassen.“

Bodenverbesserungshypotheken können also nur gemacht werden, wenn dadurch der Wert des Grundstückes erhöht wird. Sodann müssen diese Hypotheken amortisiert werden (bei nicht staatlich subventionierten wenigstens 5 Prozent pro Jahr) und es rücken die nachfolgenden Pfandgläubiger nach, ihre Lage wird also günstiger als vor der Bodenverbesserung.

Die Gewährung von Darlehen auf Ameliorationshypotheken fällt wegen der Kurzfristigkeit und erfüllbaren Sicherheit durchaus in den Tätigkeitsrahmen der Raiffeisenkassen.

Briefkasten.

Verschiedene Versammlungsberichte, so auch über den solothurnischen Unterverbandstag, mußten auf nächste Nummer zurückgelegt werden.

An E. R. in E. Ganz richtig! Die Kassierwahl darf nicht dem Zufall überlassen werden. Sie ist vielmehr von den Kassabehörden sorgfältig vorzubereiten, um der Generalversammlung möglichst nur eine passende Kandidatur vorzuschlagen zu können. Das Amt muß den Mann suchen und nicht umgekehrt. Die Kassaorgane, welche die Anforderungen eines solchen Postens (Vertrauen, Diskretion) und auch die örtlichen Besonderheiten kennen, sind am ehesten in der Lage, den richtigen, im Interesse der Kasse liegenden Vorschlag zu bringen. Es ist deshalb auch vom Ausschreiben solcher Stellen Umgang zu nehmen. Die Ausschreibung hat sich noch selten als glücklich erwiesen.

Was von der Kassierwahl gesagt ist, gilt in Hauptsachen auch von den übrigen Wahlen. Die Ersatzwahlen in Vorstand und Aufsichtsrat sollen in den Behörden ebenfalls vorbeprochen werden, um womöglich der Versammlung Vorschläge unterbreiten zu können. Das Vorschlagsrecht der Versammlung bleibt gleichwohl bestehen und die Meinungsäußerung auch im Wege der geheimen Abstimmung gewahrt.

Wer weiß, wie sehr Wohl und Gedeihen einer Raiffeisenkasse von einer glücklichen Besetzung der leitenden Organe abhängt, wird diesem Gegenstand stets die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden. Gruß.

An F. P. in F. Ihre Anregung, der Verband sollte eine Wegleitung über die öfters vorkommenden Rechtsfragen herausgeben, figuriert schon seit einiger Zeit unter unsern Pendenzen. Wir möchten lediglich

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen und Organisationen aller Art, Ausarbeitung von Statuten, Reglementen, Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhand A. G.

Luzern (Kornmarktstraße 6) — Zug — St. Gallen (Poststraße 10)

noch den Text des gegenwärtig in Revision befindlichen Obligationenrechtes (Abschnitt Genossenschaftswesen) abwarten und bitten Sie bis dahin um Geduld. Behalten Sie wie andere Kassiere den „Raiffeisenbote“ gut auf und sorgen Sie für Einbindung der einzelnen Jahrgänge.

Daß wir nicht nur über die Jahreswende, sondern das ganze Jahr Vollbetrieb haben, stimmt durchaus. Außerste Kraftanstrengung und Kraftentfaltung gehört aber auch zu einem rechten Raiffeisenbetrieb. Raiffeisengruß ins sonnige Hochtal!

An J. G. in B. Wir haben durchaus Verständnis für Ihr Anliegen und werden die Anregung wohlwollend prüfen.

Unser Brief dürfte dargetan haben, daß wirklich triftige Gründe zu jener Kontrollmaßnahme führten. Der kleine Blick hinter die Kulissen wird Ihnen auch gesagt haben, daß es nicht ganz einfach ist, ein Verbandsgetriebe in stetem sicherem Gang zu erhalten. Die Räder einer Maschine sind ein subtiles Werk, subtiler noch zu behandeln ist zuweilen eine mit verschiedenen gearteten Charakteren ausgestattete Gemeinschaft. Raiffeisengruß.

An E. P. in B. (Aargau). Wir sind mit Ihnen erstaunt, daß das Bezirksamt Mündelgelberanlagen bei Ihrer Kasse beanstandet, und haben es unverzüglich auf den Regierungsratsbeschuß vom 24. September 1932 aufmerksam gemacht, wonach unter Zustimmung der örtlichen Vormundschaftsbehörde Waifengelder auch bei den Raiffeisenkassen angelegt werden dürfen.

An F. S. in D. (Simmental). Daß auch Ihre Kasse in diesem Krisenjahr gar keine Zinsrückstände aufzuweisen hat, ist ein bemerkenswertes Zeichen umsichtiger Verwaltungstätigkeit und bedeutender Betriebbarkeit Ihrer Mitglieder. Raiffeisengruß.

An F. L. in R. Eine Reduktion Ihrer ohnehin unter dem schweizerischen Durchschnitt der Raiffeisenkassen sich bewegenden Kassierentschädigung ist nicht angezeigt. Die von Ihnen entfaltete gewissenhafte Tätigkeit, insbesondere auch die vorzügliche Verwaltung der Darlehen und Kredite, die kein namhaftes Rückstandswesen aufkommen ließ und heute ein besonders großes Maß an Umsicht, Klugheit und Arbeitsaufwand erfordert, verdient das bisherige Honorar vollaus. Die Ausrichtung ist auch möglich, weil Ihre Kasse bei recht günstigen Schuldner- und Gläubigerzinsfüßen noch den normalen Jahresgewinn von fast 1/2 Prozent der Bilanzsumme herausgewirtschaftet hat.

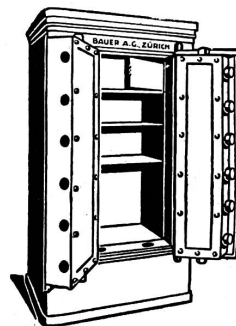
Stelle gesucht!

Jüngerer Mann, mit Handelsschulbildung und 4jähriger Tätigkeit als Raiffeisenkassier in franz. Freiburg, sucht Stelle als

Kassier oder Buchhalter

bei einer Darlehenskasse oder Bank der deutschen Schweiz, um sich in der Sprache weiter auszubilden.

Adresse beim Verband Schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen



Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen

Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen